

# Synopse zum Anhörungsentwurf des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst „Erstes Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich (EHFRUG)“

erstellt von  
Hermann J. Schmeh  
Vorstand der Studierendenvertretung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Freiburg, den 19. April 2007, 22.39 Uhr

Der Autor hat diese Synopse erstellt, da die eigentlich dafür zuständigen Stellen (Ministerium, Landtag, Universitätsverwaltung) keine Regung in diese Richtung erkennen ließen. Insbesondere das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst behandelte unsere Anfrage nach einer Synopse sehr abweisend.

Spenden zur Kompensation der in dieses Skript geflossene Arbeitszeit – insbesondere von den oben genannten Stellen – sind stets willkommen. Kontodaten, eine Word-Version dieses Dokuments und weitere Informationen gibt's unter Umständen auf Nachfrage an [hermann@u-asta.de](mailto:hermann@u-asta.de)

Die im folgenden vorgestellten Änderungen sind nach folgendem Schema eingeteilt:

<b>LHG 2005, zuletzt geändert am 19.12. 2005 (§§ 60, 88: Studiengebühren/Kredit L-Bank)</b>	<b>Neufassung nach Anhörungsentwurf EHFRUG 26.3.2007</b>	Verweise auf andere Gesetze
---	--	-----------------------------

Auf die Zitierung der Nummern aus dem Anhörungsentwurf wurde verzichtet, die Begründungen dementsprechend angepaßt.

Die Pressemitteilung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst „Ministerrat gibt Gesetz über Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich frei“ (zitiert PM MWK) kann abgerufen werden unter

<http://mwk.baden-wuerttemberg.de/service/presse/meldung-detail/article/529/327/2cdc6555a6/>

## Inhaltliche Änderungen:

<p>§ 1: Geltungsbereich (2) Staatliche Hochschulen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Universitäten [...]</li> <li>2. die Pädagogischen Hochschulen [...]</li> <li>3. folgende Kunsthochschulen, und zwar: [...]</li> <li>4. folgende Fachhochschulen, und zwar: [...]</li> <li>5. die besonderen nach § 69 errichteten Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehen.</li> </ol>	<p>§ 1: Geltungsbereich (2) Staatliche Hochschulen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Universitäten [...]</li> <li>2. die Pädagogischen Hochschulen [...]</li> <li>3. folgende Kunsthochschulen, und zwar: [...]</li> <li>4. folgende Fachhochschulen, und zwar: [...]</li> <li>5. die besonderen nach § 69 errichteten Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehen.</li> </ol> <p><b>Die Hochschulen können durch Regelung in der Grundordnung ihrem Namen nach Satz 1 geeignete Zusätze voranstellen oder anfügen.</b></p>	<p><i>§ 69 [Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst]</i> (1) Fachhochschulen, deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind, können als besondere staatliche Fachhochschulen errichtet werden. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung diese staatlichen Fachhochschulen zu errichten und aufzuheben. [...]</p>
--	---	---

Begründung:

Aus: II. Einzelbegründung: „Mit der Änderung wird dem Bedürfnis der Hochschulen Rechnung getragen, ihre gesetzlichen Namen mit Zusätzen zu versehen. Da Hochschulen auch zugleich staatliche Einrichtungen sind, ist die Zustimmung des Wissenschaftsministeriums erforderlich. Die Zusätze müssen einen Bezug zur konkreten Hochschule aufweisen und dürfen nicht über deren Aufgabe, Bedeutung oder Stellung im Bildungssystem täuschen oder Verwechslungen mit anderen Hochschulen, anderen Hochschularten oder anderen Institutionen hervorrufen (Gebot der Namenswahrheit und Namensklarheit). Das Persönlichkeits- und Namensrecht lebender oder verstorbener Personen oder sonstige zivil- oder öffentlich-rechtliche Beschränkungen sind zu beachten.“ (Anh.entw. S. 82)

<p>§ 10: Gremien; Verfahrensregelungen</p> <p>(1) Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen und innerhalb der Mitgliedergruppen sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Gremien bestimmen sich nach der fachlichen Gliederung der Hochschule, den Aufgaben der Gremien und nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule. Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien bilden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Hochschullehrer und die außerplanmäßigen Professoren, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Professorenaufgaben wahrnehmen,</li> <li><b>2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach § 54 Abs.1 und 4,</b></li> <li>3. die Studierenden und eingeschriebenen Doktoranden,</li> <li>4. die sonstigen Mitarbeiter</li> </ol> <p>grundsätzlich je eine Gruppe; alle Mitgliedergruppen müssen vertreten sein und wirken nach Maßgabe von Satz 1 grundsätzlich stimmberechtigt an Entscheidungen mit. Die Grundordnung kann bei geringer Mitgliederzahl für die Mitglieder nach Satz 2 Nr. 2 und 4 eine gemeinsame Gruppe vorsehen.</p>	<p>§ 10: Gremien; Verfahrensregelungen</p> <p>(1) Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen und innerhalb der Mitgliedergruppen sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Gremien bestimmen sich nach der fachlichen Gliederung der Hochschule, den Aufgaben der Gremien und nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule. Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien bilden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Hochschullehrer und die außerplanmäßigen Professoren, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Professorenaufgaben wahrnehmen,</li> <li><b>2. die Akademischen Mitarbeiter nach § 52, soweit sie einen Hochschulabschluss nachweisen,</b></li> <li>3. die Studierenden und eingeschriebenen Doktoranden,</li> <li>4. die sonstigen Mitarbeiter</li> </ol> <p>grundsätzlich je eine Gruppe; alle Mitgliedergruppen müssen vertreten sein und wirken nach Maßgabe von Satz 1 grundsätzlich stimmberechtigt an Entscheidungen mit. Die Grundordnung kann bei geringer Mitgliederzahl für die Mitglieder nach Satz 2 Nr. 2 und 4 eine gemeinsame Gruppe vorsehen. <b>Zur Weiterentwicklung der Selbstverwaltung und zur Erprobung reformorientierter Modelle des</b></p>	<p><u>Verweise:</u></p> <p>§ 19: Senat</p> <p>(2) Dem Senat gehören an</p> <p>2. auf Grund von Wahlen höchstens 20 stimmberechtigte Mitglieder, die nach Gruppen direkt gewählt werden; das Nähere regelt die Grundordnung.</p> <p>§ 25: Fakultätsrat</p> <p>(2) Dem Fakultätsrat gehören an</p> <p>2. auf Grund von Wahlen höchstens 16 stimmberechtigte Mitglieder, die nach Gruppen direkt gewählt werden, davon 30 Prozent, mindestens aber drei Studierende; das Nähere regelt die Grundordnung.</p> <p>(3) Die Grundordnung kann vorsehen, dass abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und Nummer 2 sowie Satz 3 einem Fakultätsrat alle hauptberuflichen Professoren der Fakultät ohne Wahl und mindestens sechs Studierende angehören; die anderen Gruppen sind angemessen zu berücksichtigen (Großer Fakultätsrat).</p> <p>§ 53: Personal mit Aufgaben im Universitätsklinikum</p> <p>(2) Hauptberuflich an einer Universität oder einem Universitätsklinikum tätige Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die keine Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer sind, gehören dienst- und mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, wenn sie zugleich Aufgaben in Forschung und Lehre zu erfüllen haben.</p>
--	---	--

	<p><b>Mit- und Zusammenwirkens innerhalb der Hochschule kann das Wissenschaftsministerium in der Grundordnung der jeweiligen Hochschule zu regelnde Abweichungen von den Vorschriften der Sätze 1 und 2 sowie des § 19 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1, § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3, § 53 Abs. 2 zulassen.</b></p>	<p><i>§ 37 HRG: Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung</i></p> <p>(1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule ist Recht und Pflicht aller Mitglieder. Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen und innerhalb der Mitgliedergruppen bestimmen sich nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder. Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien bilden die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Studierenden und die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter je eine Gruppe; alle Mitgliedergruppen müssen vertreten sein und wirken nach Maßgabe des Satzes 2 grundsätzlich stimmberechtigt an Entscheidungen mit. Das Landesrecht regelt die mitgliedschaftsrechtliche Stellung der sonstigen an der Hochschule tätigen Personen. In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremien verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen.</p> <p>(2) Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit bestellt oder gewählt; sie sind an Weisungen nicht gebunden. Eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern ist anzustreben.</p> <p>(3) Die Hochschulmitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.</p>
--	--	--

**Begründung:**

Aus: A. Zielsetzung: „Ziel des Gesetzentwurfs ist es, den Landeshochschulen in Fortführung der bisherigen Hochschulrechtsreformen und auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen mehr Flexibilität einzuräumen [...]. Insbesondere sollen [...] die Organisationsstrukturen verbessert [...] werden. (Anh.entw. S. 2)

Aus: B. Wesentlicher Inhalt: „Durch die Option der Abweichung vom Prinzip der Gruppenhochschule im Hochschulrahmengesetz eröffnet sich die Möglichkeit, bei der Organisationsstruktur der Hochschulen neue Wege zu beschreiten. Zu diesem Zweck ist für die Hochschulen eine Öffnungsklausel vorgesehen, mit der sie neue Modelle der Repräsentation ihrer Mitglieder einführen können.“ (Anh.entw. S. 3)

Aus: I. Allgemein: „Bereits mit der Schaffung des neuen Landeshochschulgesetzes (LHG) im Zuge des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) wurde auf der Grundlage der Spielräume, die das Hochschulrahmengesetz den Ländern seinerzeit ließ, die Organisationsstruktur der Hochschulen grundlegend gewandelt. Allerdings musste damals noch das Prinzip der Gruppenhochschule Beachtung finden, das durch § 37 HRG zwingend vorgegeben wurde. Mit der Möglichkeit, Regelungen des Hochschulrahmengesetzes durch Landesrecht zu ersetzen, eröffnet sich die Möglichkeit, hier eine Öffnungsklausel vorzusehen, nach der es den Hochschulen überlassen bleibt, ob sie die Gruppenhochschule beibehalten oder andere Organisationsmodelle der Repräsentation der Hochschulmitglieder wählen.“ (Anh.entw. S. 78f.)

Aus: II. Einzelbegründung: „Zu Satz 2 Nr. 2 – Redaktionelle Folgeänderung im Zuge der Einführung der neuen Personalkategorie des Akademischen Mitarbeiters in § 52 (vgl. Verweis in der Norm). Durch die Einschränkung, dass ein Hochschulabschluss nachgewiesen werden muss, wird klargestellt, dass die bisherigen Lehrkräfte für besondere Aufgaben ohne Hochschulabschluss (§ 54 Abs. 3 LHG [siehe unten] in der am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung) auch künftig mitgliedschaftsrechtlich nicht zur Gruppe der Akademischen Mitarbeiter gehören.“

Zu Satz 4 – Das Hochschulrahmengesetz legt in § 37 das Landesrecht auf die Gestaltung der Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschulen nach Mitgliedergruppen fest und definiert die Mitgliedergruppen. Diese Vorgabe hat das Landeshochschulgesetz im Wesentlichen in § 10 in Landesrecht umgesetzt; Folgeregelungen finden sich insbesondere bei der Zusammensetzung des Senats und des Fakultätsrats. Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 am 1. September 2006 haben die Länder die Möglichkeit, Bestimmungen des Hochschulrahmengesetzes durch Landesrecht zu ersetzen. Die Änderung in Nummer 2 b) ersetzt die Regelungen des Hochschulrahmengesetzes zur Gruppenstruktur der Hochschulen insoweit, als sie den Hochschulen die Möglichkeit eröffnet, in der Grundordnung zur Erprobung reformorientierter Organisationsmodelle von den Gruppenstrukturen abweichende Regelungen zu treffen. Die Regelung soll innovative Ansätze ermöglichen. Allerdings soll die Vorschrift nicht dazu dienen, unter dem Mantel einer Reformprobung überkommene und vom Hochschulrecht des Landes in den verschiedenen Reformschritten der vergangenen Jahre überwundene oder bewusst nicht übernommene Vorstellungen hochschulpolitischer Art wieder zu beleben. Bei Regelungen in den Grundordnungen, die nach dieser Vorschrift von Regelungen zur Gruppenhochschule abweichen, sind die Grundsätze, die das Bundesverfassungsgericht insbesondere zur wissenschaftsadäquaten Organisation oder zum Erfordernis der Professorenmehrheit in wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten formuliert hat, zu berücksichtigen.“ (Anh.entw. S. 82f.)

Aus PM MWK: „Mit dem Wegfall der bundesgesetzlichen Vorgaben können auch die internen Entscheidungsstrukturen der Hochschulen weiter flexibilisiert werden, hob Wissenschaftsminister Frankenberg hervor. „Die Hochschulen können künftig vom Prinzip der Gruppenhochschule abweichen. Diese hat zu der bürokratischen Erstarrung der akademischen Selbstverwaltung wesentlich beigetragen. Die Hochschulen können nun neue, weniger schwerfällige Strukturen für die Repräsentation ihrer Mitglieder einführen.“

<p>§ 12: Verarbeitung personenbezogener Daten (1) Studienbewerber, Studierende und Prüfungskandidaten und externe Nutzer von Hochschuleinrichtungen sowie die staatlichen und kirchlichen Prüfungsämter sind verpflichtet, der Hochschule die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten, insbesondere zum Hochschulzugang, zum Studium, zum Studienverlauf, zu den Prüfungen und zur Nutzung weiterer Angebote der Hochschule,</p>	<p>§ 12: Verarbeitung personenbezogener Daten (1) Studienbewerber, Studierende und Prüfungskandidaten und externe Nutzer von Hochschuleinrichtungen sowie die staatlichen und kirchlichen Prüfungsämter sind verpflichtet, der Hochschule die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten, insbesondere zum Hochschulzugang, zum Studium, zum Studienverlauf, zu den Prüfungen und zur Nutzung weiterer Angebote der Hochschule,</p>	<p>Zur Aufnahmeprüfung siehe § 58 Abs. 5.</p>
--	--	---

<p>anzugeben. Die Hochschulen dürfen die personenbezogenen Daten Studierender verarbeiten, soweit dies für die Evaluation von Auswahlverfahren und <b>Eignungsfeststellungsverfahren</b> erforderlich ist. Sie dürfen ferner die zum Zwecke der Pflege der Verbindung mit ihren ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen erforderlichen personenbezogenen Daten nutzen, sofern die Betroffenen nicht widersprechen. Das Wissenschaftsministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die nach Satz 1 anzugebenden Daten und die Zwecke ihrer Verarbeitung und wird ermächtigt, die Daten, die nach Satz 2 verarbeitet werden dürfen, zu bestimmen.</p>	<p>anzugeben. Die Hochschulen dürfen die personenbezogenen Daten Studierender verarbeiten, soweit dies für die Evaluation von <b>Hochschulzugangsverfahren</b>, Auswahlverfahren und <b>Aufnahmeprüfungsverfahren</b> erforderlich ist. Sie dürfen ferner die zum Zwecke der Pflege der Verbindung mit ihren ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen erforderlichen personenbezogenen Daten nutzen, sofern die Betroffenen nicht widersprechen. Das Wissenschaftsministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die nach Satz 1 anzugebenden Daten und die Zwecke ihrer Verarbeitung und wird ermächtigt, die Daten, die nach Satz 2 verarbeitet werden dürfen, zu bestimmen.</p>	
--	---	--

**Begründung:**

Aus II. Einzelbegründungen: „Die Vorschrift wurde um eine datenschutzrechtliche Grundlage für die Evaluation von Zugangsverfahren ergänzt und ermöglicht etwa die Evaluation des Hochschulzugangs für Berufstätige. Ein Bedürfnis hierzu ergibt sich unter anderem aus dem Übergang der Zuständigkeit der Regelung und Durchführung des Hochschulzugangsverfahrens für Berufstätige vom Kultusministerium auf das Wissenschaftsministerium und die Hochschulen durch das Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 1. Dezember 2005 (GBl. S. 706) sowie der ausführenden Verordnung.“ (Anh.entw. S. 84)

<p>§ 16: Vorstand (1) Der kollegiale Vorstand leitet die Hochschule. Dem Vorstand gehören hauptamtlich an</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Vorstandsvorsitzende,</li> <li>2. ein Vorstandsmitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung,</li> <li>3. ein weiteres Vorstandsmitglied, soweit dies die Grundordnung vorsieht.</li> </ol> <p>Die Grundordnung kann bestimmen, dass bis zu <b>drei</b> weitere nebenamtliche Vorstandsmitglieder bestellt werden.</p>	<p>§ 16: Vorstand (1) Der kollegiale Vorstand leitet die Hochschule. Dem Vorstand gehören hauptamtlich an</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Vorstandsvorsitzende,</li> <li>2. ein Vorstandsmitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung,</li> <li>3. ein weiteres Vorstandsmitglied, soweit dies die Grundordnung vorsieht.</li> </ol> <p>Die Grundordnung kann bestimmen, dass bis zu <b>vier</b> weitere nebenamtliche Vorstandsmitglieder bestellt werden.</p>	
---	---	--

**Begründung:**

Aus II. Einzelbegründungen: „Mit der Änderung wird einem von den Hochschulen geäußerten praktischen Bedürfnis Rechnung getragen.“ (Anh.entw. S. 84)

<p>§ 38: Promotion (3) Zur Promotion kann als Doktorand in der Regel zugelassen werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. einen Masterstudiengang,</li><li>2. einen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder</li><li>3. einen postgradualen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht</li></ol> <p>mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat. <b>Für besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen, ausgenommen Masterabsolventen nach Satz 1 Nr. 1</b>, sowie Absolventen der Berufsakademien und der Württembergischen Notarakademie soll in der Promotionsordnung als Zulassungsvoraussetzung ein besonderes Eignungsfeststellungsverfahren vorgesehen werden.</p>	<p>§ 38: Promotion (3) Zur Promotion kann als Doktorand in der Regel zugelassen werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. einen Masterstudiengang,</li><li>2. einen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder</li><li>3. einen postgradualen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht</li></ol> <p>mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat. <b>Für besonders qualifizierte Absolventen von Bachelor-Studiengängen, die nicht unter Satz 1 fallen, regelt die Promotionsordnung die besonderen Zulassungsvoraussetzungen. Für besonders qualifizierte Absolventen eines Diplomstudiengangs einer Fachhochschule oder einer Berufsakademie und für Absolventen</b> der Württembergischen Notarakademie soll in der Promotionsordnung als Zulassungsvoraussetzung ein besonderes Eignungsfeststellungsverfahren vorgesehen werden.</p>	
---	--	--

**Begründung:**

Aus II. Einzelbegründungen: „Redaktionelle Bereinigung und Harmonisierung der Promotionszulassung hinsichtlich der verschiedenen Hochschularten.“ (Anh.entw. S. 85)

§ 41: Forschung mit Mitteln Dritter	§ 41: Forschung mit Mitteln Dritter	<u>Verweise:</u>
-------------------------------------	-------------------------------------	------------------

(2) Die Mittel Dritter für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sind nach § 13 Abs. 6 und 7 zu verwalten. **Auf Antrag eines Mitglieds der Hochschule, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel Dritter durch die Hochschule abgesehen werden, wenn eine solche Abweichung vom Geldgeber zugelassen ist und eine ordnungsgemäße Verwaltung der Mittel sichergestellt ist; § 13 Abs.7 Satz 3 gilt in diesem Fall nicht.**

(2) Die Mittel Dritter für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sind nach § 13 Abs. 6 und 7 zu verwalten.

*§ 13: Finanz- und Berichtswesen*

(6) Der den Hochschulen obliegende Auftrag zur Einwerbung von Mitteln Dritter und sonstigen Einnahmen wird von den hauptberuflich tätigen Mitgliedern der Hochschule wahrgenommen. Das Angebot von Dritten zur Bereitstellung von Mitteln ist dem Vorstand oder der von ihm beauftragten Stelle anzuzeigen. Die Annahme wird durch die Hochschule erklärt. Der Vorstand oder die von ihm beauftragte Stelle hat das Angebot abzulehnen, wenn die Annahme gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Er kann das Angebot ablehnen oder die Annahme mit Auflagen versehen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch beeinträchtigt werden oder wenn die durch die Annahme entstehenden Folgekosten nicht angemessen berücksichtigt sind. Die Erklärung der Hochschule über die Annahme umfasst zugleich die Zustimmung zur Inanspruchnahme der damit verbundenen Vorteile für die beteiligten Mitglieder der Hochschule. Geldzuwendungen für Forschung, Kunst, Lehre und Weiterbildung kann der Zuwendungsgeber bei der Zuwendung ausdrücklich für das Körperschaftsvermögen bestimmen, es sei denn, dass die Zuwendung unmittelbar oder mittelbar überwiegend Mitteln der öffentlichen Hand entstammt; § 41 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(7) Mittel Dritter sind für den vom Drittmittelgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften. Gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen dürfen nicht entgegenstehen. Treffen die Bestimmungen keine Regelung, bestimmt die Hochschule über die Verwendung der Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der für die Wirtschaftsführung der Hochschule maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften. Das Wissenschaftsministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zulassen, dass für die Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen aus Mitteln Dritter vereinfachte Verfahren zur Begründung der im Landesreisekostengesetz geforderten

		<p>Notwendigkeit von dienstlich veranlassten Mehraufwendungen angewendet werden.</p> <p><i>§ 25 HRG: Forschung mit Mitteln Dritter</i></p> <p>(4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. Die Mittel sind für den vom Geldgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend die Bestimmungen des Landes. Auf Antrag des Hochschulmitglieds, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist; Satz 3 gilt in diesem Falle nicht.</p>
--	--	--

**Begründung:**

Aus II. Einzelbegründungen: „Nach § 25 Abs. 4 Satz 4 HRG war bisher die Möglichkeit gegeben, von der Verwaltung der Mittel Dritter durch die Hochschule abzusehen, sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist. Für eine Beibehaltung dieses Verfahrens besteht – auch im Hinblick auf die besonderen Schwierigkeiten bei der Einwerbung und Verwendung von Drittmitteln, die sich aus den strafrechtlichen Bestimmungen zur Vorteilsannahme und Untreue ergeben – keine Notwendigkeit. Auch hier macht das Land von seinem Recht aus Artikel 125 a Abs. 1 des Grundgesetzes (in der seit dem 1. September 2006 geltenden Fassung) Gebrauch, eine bisherige Vorgabe des HRG durch Landesrecht zu ändern.“(Anh.entw. S. 85)

<p>§ 44: Personal</p> <p>(1) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal der Hochschule besteht aus den</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hochschullehrern (Professoren <b>und</b> Juniorprofessoren),</li> <li><b>2. wissenschaftlichen Mitarbeitern,</b></li> <li><b>3. Lehrkräften für besondere Aufgaben.</b></li> </ol> <p>Sind <b>wissenschaftliche Mitarbeiter</b> oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben korporationsrechtlich zugleich Hochschullehrer,</p>	<p>§ 44: Personal</p> <p>(1) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal der Hochschule besteht aus den</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hochschullehrern (Professoren, Juniorprofessoren <b>und Dozenten),</b></li> <li><b>2. Akademischen Mitarbeitern.</b></li> </ol> <p>Sind <b>Akademische Mitarbeiter</b> korporationsrechtlich zugleich Hochschullehrer, Honorarprofessoren, Privatdozenten oder außerplanmäßige Professoren, ändert dies nicht ihre</p>	<p>Zum Akademischem Mitarbeiter siehe § 52.</p> <p><u>Verweise:</u></p> <p><i>§ 71c UG: Hochschuldozenten</i></p> <p>(1) Die Hochschuldozenten nehmen die ihrer Universität in Wissenschaft, Forschung und Lehre jeweils obliegenden Aufgaben nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr. § 64 Abs. 1 Satz 3 und 5, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Für die Einstellungs Voraussetzungen der</p>
---	---	--

<p>Honorarprofessoren, Privatdozenten oder außerplanmäßige Professoren, ändert dies nicht ihre dienstrechtliche Stellung.</p>	<p>dienstrechtliche Stellung.</p>	<p>Hochschuldozenten gilt § 65 entsprechend.</p> <p><i>§ 42 HRG: Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal</i></p> <p>Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschule besteht insbesondere aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern (Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren), den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben.</p>
---	-----------------------------------	--

### Begründung:

Aus II. Einzelbegründungen: „Entsprechend der Art und Bedeutung seiner Aufgaben soll der Dozent zur Gruppe der Hochschullehrer gehören und damit in den Anwendungsbereich des § 46 mit seinen Rechten und Pflichten fallen. Er ist insoweit den Professoren und den Juniorprofessoren gleichgestellt. Dabei sind Stellen für Juniorprofessoren und Dozenten nur bei solchen Hochschulen sinnvoll, die ihren wissenschaftlichen Nachwuchs selbst ausbilden.

Dozenten in diesem Sinne – die sich in die Unterkategorien Juniordozenten und Hochschuldozenten untergliedern - sind von den vor Inkrafttreten des LHG bereits vorhandenen Hochschuldozenten nach § 71 c des Universitätsgesetzes (UG) a. F., § 51 d des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg (PHG) a. F. und § 51 c des Kunsthochschulgesetzes (KHG) a. F. deutlich abzugrenzen. Nachdem die Kategorie der früheren Hochschuldozenten seit Inkrafttreten des LHG am 6. Januar 2005 ausläuft, wird es nach Ablauf einer Übergangszeit ausschließlich Dozenten nach diesem Gesetz geben. Weitere Erläuterungen finden sich bei § 51a.

Auch mit dieser Neuregelung macht das Land Baden-Württemberg Gebrauch von seinem in Artikel 125 a Abs. 1 des Grundgesetzes (in der seit dem 1. September 2006 geltenden Fassung) vorgesehenen Recht, bisherige Regelungen des Hochschulrahmengesetzes durch Landesrecht zu ersetzen. Der neue § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ersetzt in Verbindung mit dem neuen § 51 a den § 42 Abs. 1 Satz 1 HRG, soweit dieser Regelungen zu den Hochschullehrern enthält.“ (Anh.entw. S. 86)

<p>§ 46: Dienstaufgaben der Hochschullehrer (1) Die Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule jeweils nach § 2 obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Forschung, Lehre und Weiterbildung in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch,</p>	<p>§ 46: Dienstaufgaben der Hochschullehrer (1) Die Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule jeweils nach § 2 obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Forschung, Lehre und Weiterbildung in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch,</p>	<p>Zur Aufnahmeprüfung siehe § 58 Abs. 5.</p> <p><u>Verweise:</u> § 2: <i>Aufgaben</i></p> <p>(1) Die Hochschulen dienen entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Die</p>
---	---	---

1. beim Hochschulzugang und bei der Zulassung der Studienbewerber an Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren mitzuwirken,
2. sich an Aufgaben der Studienreform und der Studienberatung zu beteiligen,
3. die Studierenden auch außerhalb der Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang fachlich zu betreuen,
4. an der Verwaltung der Hochschule mitzuwirken,
5. in den Hochschuleinrichtungen ihres Fachgebiets Leitungsaufgaben zu übernehmen,
6. an der schulpraktischen Ausbildung mitzuwirken,
7. bei Hochschulprüfungen sowie bei den staatlichen und kirchlichen Prüfungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, mitzuwirken und
8. Aufgaben nach § 2 Abs. 5 und 6 wahrzunehmen.

**Den Hochschullehrern können auf begrenzte Zeit** ausschließlich oder überwiegend Aufgaben in der Forschung, in der Kunstausübung, im Rahmen von künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder im Rahmen angewandter Forschung übertragen werden, vorausgesetzt, dass **in der zuständigen Fakultät die Lehre und die Wahrnehmung der sonstigen Verpflichtungen in angemessener Weise** sichergestellt sind.

1. beim Hochschulzugang und bei der Zulassung der Studienbewerber an **Aufnahmeprüfungs-** und Auswahlverfahren mitzuwirken,
2. sich an Aufgaben der Studienreform und der Studienberatung zu beteiligen,
3. die Studierenden auch außerhalb der Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang fachlich zu betreuen,
4. an der Verwaltung der Hochschule mitzuwirken,
5. in den Hochschuleinrichtungen ihres Fachgebiets Leitungsaufgaben zu übernehmen,
6. an der schulpraktischen Ausbildung mitzuwirken,
7. bei Hochschulprüfungen sowie bei den staatlichen und kirchlichen Prüfungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, mitzuwirken und
8. Aufgaben nach § 2 Abs. 5 und 6 wahrzunehmen.

**Den Professoren können für die Dauer von bis zu fünf Jahren** ausschließlich oder überwiegend Aufgaben in der Forschung, in der Kunstausübung, im Rahmen von künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder im Rahmen angewandter Forschung übertragen werden, vorausgesetzt, dass **innerhalb der zuständigen Lehreinheit in angemessener Weise sowohl die Verringerung des bisherigen Lehrangebots ausgeglichen als auch die Wahrnehmung der sonstigen Verpflichtungen** sichergestellt sind. **Eine Ausgleichspflicht nach Satz 3 gilt nicht bei Professuren, denen Aufgaben außerhalb der Lehre übertragen**

Hochschulen bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Hierzu tragen die Hochschulen entsprechend ihrer besonderen Aufgabenstellung wie folgt bei:

1. Den Universitäten obliegt in der Verbindung von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften;
2. den Pädagogischen Hochschulen obliegt die Ausbildung der Lehrkräfte an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen in wissenschaftlichen Studiengängen. Sie können sich an der Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien und beruflichen Schulen beteiligen und auf außerschulische Erziehungs- und Bildungsprozesse bezogene Studiengänge für andere Berufe einrichten. Im Rahmen dieser Aufgabenstellung betreiben sie Forschung;
3. den Kunsthochschulen obliegt vor allem die Pflege der Künste auf den Gebieten der Musik, der darstellenden und der bildenden Kunst, die Entwicklung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel und die Vermittlung künstlerischer Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie bereiten insbesondere auf kulturbezogene und künstlerische Berufe sowie auf diejenigen kunstpädagogischen Berufe vor, deren Ausübung besondere künstlerische Fähigkeiten erfordert. Im Rahmen dieser Aufgaben betreiben sie Forschung;
4. die Fachhochschulen vermitteln durch anwendungsbezogene Lehre und Weiterbildung eine Ausbildung, die zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder zu künstlerischen Tätigkeiten in der Berufspraxis befähigt; im Rahmen ihrer Aufgaben betreiben sie anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung.

Die Hochschulen unterstützen in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und den sozialen Einrichtungen die Studierenden bei der Durchführung von Praktika in Wirtschaftsbetrieben sowie die Absolventen beim Übergang in das Berufsleben und fördern die Verbindung

<p>Je nach der Funktionsbeschreibung der Stelle sind <b>sie</b> bei der Erfüllung der nach § 2 Abs. 6 und 7 übertragenen Aufgaben weisungsgebunden; dies gilt auch für Tätigkeiten in einem Universitätsklinikum nach § 53. Soweit Hochschullehrer Tätigkeiten in der Weiterbildung ausüben, die über die in der Rechtsverordnung nach § 44 Abs. 4 festgelegte Lehrverpflichtung hinaus gehen, können diese auch im Nebenamt wahrgenommen werden.</p>	<p><b>wurden, sofern sie aus Mitteln Dritter finanziert werden oder der Haushaltsgesetzgeber dies im Staatshaushaltsplan so festlegt. Verlängerungen um jeweils bis zu fünf Jahren sind möglich. Professuren können auch mit einem Schwerpunkt in der Lehre ausgewiesen werden. Die Entscheidungen nach den Sätzen 3, 5 und 6 trifft der Vorstand im Benehmen mit dem Fakultätsvorstand und nach Anhörung des Betroffenen.</b> Je nach der Funktionsbeschreibung der Stelle sind <b>die Hochschullehrer</b> bei der Erfüllung der nach § 2 Abs. 6 und 7 übertragenen Aufgaben weisungsgebunden; dies gilt auch für Tätigkeiten in einem Universitätsklinikum nach § 53. Soweit Hochschullehrer Tätigkeiten in der Weiterbildung ausüben, die über die in der Rechtsverordnung nach § 44 Abs. 4 festgelegte Lehrverpflichtung hinaus gehen, können diese auch im Nebenamt wahrgenommen werden.</p>	<p>zu ihren Absolventen. Aufgabe der Universitäten ist auch die Ausbildung von Lehrkräften für das Lehramt an Gymnasien und beruflichen Schulen in wissenschaftlichen Studiengängen. Die Pädagogischen Hochschulen beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung. § 2 Abs. 2 und 3, 5 und 6 HRG bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Hochschulen beraten Studierende und studierwillige Personen über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Die Fakultäten unterstützen die Studierenden während des gesamten Studiums durch eine studienbegleitende fachliche Beratung.</p> <p>(3) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern. Sie tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Sie fördern in ihrem Bereich die geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden.</p> <p>(4) Die Hochschulen fördern durch Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer die Umsetzung und Nutzung der Ergebnisse der Forschung und Entwicklungsvorhaben in die Praxis.</p> <p>(5) Die Hochschulen dürfen ungeachtet der Rechtsform wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. öffentliche Zwecke des Technologietransfers, der Verwertung von Forschungsergebnissen und der wissenschaftlichen Weiterbildung dies rechtfertigen,</li> <li>2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Hochschule und zum voraussichtlichen Bedarf steht,</li> <li>3. die Hochschule einen angemessenen Einfluss in den Organen des Unternehmens erhält und</li> <li>4. die Einlageverpflichtung und die Haftung der Hochschule auf einen bestimmten und ihrer</li> </ol>
---	---	--

Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt werden.

Wirtschaftliche Unternehmen der Hochschulen sind so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird. Die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an Unternehmen sind dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen und dem Rechnungshof dann, wenn die Hochschule die Mehrheit der Anteile erwirbt. Gehört der Hochschule die Mehrheit der Anteile, prüft der Rechnungshof die Haushalts- und Wirtschaftsführung dieser Unternehmen.

(6) Andere als die in diesem Gesetz genannten Aufgaben dürfen die Hochschulen nur dann übernehmen oder ihnen übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen und deren Erfüllung durch die Wahrnehmung der neuen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit der betroffenen Hochschule und im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung solche Aufgaben zu übertragen.

(7) Zu den Aufgaben im Sinne von Absatz 6 gehören insbesondere die den Universitäten und Fachhochschulen bereits übertragenen Aufgaben der Materialprüfung, der Studienkollegs sowie die von den Landesanstalten der Universität Hohenheim wahrgenommenen Aufgaben. Für eine Änderung findet Absatz 6 Satz 2 Anwendung.

(8) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit regelmäßig über die Erfüllung ihrer Aufgaben und die dabei erzielten Ergebnisse.

#### *§ 20 :Aufsichtsrat*

(1) [...]Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören insbesondere:

[...] 11. die Beschlussfassung über die Funktionsbeschreibung von Professuren; die Beschlussfassung kann bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan entfallen,

		<p><i>§ 46: Dienstaufgaben der Hochschullehrer</i></p> <p>(3) Bei der Funktionsbeschreibung von Planstellen für Professuren ist eine angemessene Breite der zu betreuenden Fächer vorzusehen. Die Festlegung der Dienstaufgaben steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen. Die Entscheidung über die Funktionsbeschreibung der Stelle oder deren Änderung sowie über die Festlegung der Dienstaufgaben trifft das Wissenschaftsministerium auf Antrag der Hochschule. Die jeweilige Fakultät oder Fachgruppe und der Betroffene sind vorher zu hören.</p>
--	--	---

### Begründung:

Aus I. Allgemein: „Mit der Schaffung von „Forschungsprofessuren“ an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, mit denen das Professorenamt flexibler ausgestaltet werden kann, soll ein schwerpunktmäßiger Einsatz von Professoren in der Forschung ermöglicht werden. Während einer solchen Zeit nimmt der Professor keine oder nur eine reduzierte Lehre wahr. Ferner wird den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen die Möglichkeit eröffnet, Professuren mit einem Schwerpunkt der Lehre auszuweisen („Lehrprofessuren“) und damit eine höhere als die Regellehrverpflichtung festzusetzen. Damit können die Hochschulen für bestimmte Zeiträume notwendige Schwerpunkte in der Lehre setzen. Dies bedeutet eine weitere Flexibilisierung für die Hochschulen, um den gewandelten Bedürfnissen im Wissenschaftsbetrieb wie auch individuellen Berufsverläufen Rechnung tragen zu können.“ (Anh.entw. S. 79)

Aus II. Einzelbegründungen: „Der sich stets weiterentwickelnde Wissenschaftsbetrieb und die daraus folgenden Bedürfnisse der Hochschulen, aber auch individuelle Berufsverläufe erfordern zunehmend einen wechselnden Einsatz von Professoren schwerpunktmäßig entweder in der Forschung oder in der Lehre. Daher sollen an den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen neben den „regulären“ Professuren „Forschungsprofessuren“ und „Lehrprofessuren“ geschaffen werden, um das Professorenamt flexibler auszugestalten. Durch eine entsprechende Änderung des Absatzes 1 soll den Hochschulen die Möglichkeit eingeräumt werden, einem Professor für die Dauer von bis zu fünf Jahren mit der Option der Verlängerung ausschließlich oder überwiegend Aufgaben in der Forschung zu übertragen („Forschungsprofessur“). Voraussetzung ist, dass in der zuständigen Lehreinheit das bisherige Lehrangebot qualitativ und quantitativ erhalten bleibt und die Wahrnehmung der sonstigen Verpflichtungen in angemessener Weise sichergestellt ist. Vor dem Hintergrund steigender Studierendenzahlen darf diese Möglichkeit nicht dazu führen, dass Ausbildungskapazitäten abgebaut werden. Deshalb muss die Hochschule die Erhaltung des Lehrangebots durch qualitativ und quantitativ geeignete Ausgleichsmaßnahmen sicherstellen. Eine Ausgleichspflicht entfällt bei Professuren, die aus Mitteln Dritter finanziert werden. Hierdurch wird ermöglicht, den Willen des Stifters, der Gelder für eine Professur zur Verfügung stellt, zu verwirklichen, wenn dieser festlegt, dass die Professur ausschließlich oder überwiegend der Forschung dienen und deshalb ganz oder teilweise ohne Lehrverpflichtung sein soll. Es wäre nicht sachgerecht, wenn eine solche Professur die rechnerische Aufnahmekapazität erhöhen würde. Dasselbe gilt, wenn der Gesetzgeber im Haushaltsplan ausgebrachte Professuren ganz oder teilweise als Forschungsprofessuren qualifiziert, etwa um bestimmte Forschungsbereiche zu stärken. Dies liegt in seinem gesetzgeberischen Ermessen und die hier vorgesehene Regelung schafft die Voraussetzung, diesen Willen auch hochschulrechtlich umsetzen zu können. Professuren bleiben bei der Berechnung der Aufnahmekapazität außer Betracht, sofern und soweit sie ganz oder teilweise Bereichen außerhalb der Lehre gewidmet werden und sie deshalb ganz oder teilweise keiner Lehrverpflichtung unterliegen. Umgekehrt können Professuren mit einem Schwerpunkt in der Lehre und damit mit einer höheren als der Regellehrverpflichtung ausgewiesen werden. In beiden Fällen wird die Entscheidung vom Vorstand im Benehmen mit dem Fakultätsvorstand getroffen; sie unterliegt damit nicht dem in § 46 Abs. 3, § 20 Abs. 1 Satz 3 Nr. 11 vorgesehenen Verfahren. Die in § 46 Abs. 1 Sätze 4 bis 7 eröffneten Möglichkeiten gelten nach dem klaren Gesetzeswortlaut ausschließlich für Professoren, das heißt nicht für die anderen Kategorien der Hochschullehrer (Juniorprofessoren, Dozenten).“ (Anh.entw. S. 87f.)

Aus PM MWK: „Forschungsprofessuren und Lehrprofessuren ermöglichen den Universitäten individuelle Schwerpunktsetzungen in Forschung oder Lehre – bei insgesamt unverändertem Lehrangebot je Lehreinheit oder, in besonderen Fällen, je Fakultät.“

<p>§ 47: Einstellungsvoraussetzungen für Professoren (1) Einstellungsvoraussetzungen für Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,</li><li>2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrung in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen ist,</li><li>3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und</li><li>4. darüber hinaus je nach der Aufgabenstellung der Hochschule und den Anforderungen der Stelle<ol style="list-style-type: none"><li>a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen (Absatz 2),</li><li>b) zusätzliche künstlerische Leistungen, die auch in der künstlerischen Praxis außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können, oder</li><li>c) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.</li></ol></li></ol>	<p>§ 47: Einstellungsvoraussetzungen für Professoren (1) Einstellungsvoraussetzungen für Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,</li><li>2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrung in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen ist,</li><li>3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und</li><li>4. darüber hinaus je nach der Aufgabenstellung der Hochschule und den Anforderungen der Stelle<ol style="list-style-type: none"><li>a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen <b>in Forschung und Lehre</b> (Absatz 2),</li><li>b) zusätzliche künstlerische Leistungen, die auch in der künstlerischen Praxis außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können, oder</li><li>c) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt</li></ol></li></ol>	<p>Zum Akademischen Mitarbeiter siehe § 52. Zum Dozenten siehe § 51a.</p>
---	---	---

<p>(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a oder b werden in der Regel durch eine Habilitation <b>oder</b> im Rahmen einer Juniorprofessur, im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als <b>wissenschaftlicher Mitarbeiter</b> an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht. Satz 1 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt. Die für die Besetzung einer Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen werden umfassend im Berufungsverfahren bewertet.</p>	<p>worden sein müssen.</p> <p>(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a oder b werden in der Regel durch eine Habilitation, im Rahmen einer Juniorprofessur <b>oder einer Dozentur</b>, im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als <b>Akademischer Mitarbeiter</b> an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht. Satz 1 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt. Die für die Besetzung einer Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen werden umfassend im Berufungsverfahren bewertet.</p>	
--	---	--

**Begründung:**

Aus II. Einzelbegründungen: „Durch die Einfügung der Worte „in Forschung und Lehre“ soll besonders im Hinblick auf die Einführung des Dozenten und der Lehrprofessur klargestellt werden, dass wissenschaftliche Leistungen auch solche in der Lehre sind. Im Hinblick darauf, dass für diese Personalkategorien künftig die Leistungen in der Lehre ein maßgebliches Einstellungskriterium sein werden, sind die Hochschulen gehalten, hierfür geeignete Bewertungsmaßstäbe und -verfahren zu entwickeln.

Mit der Einfügung der Worte „oder einer Dozentur“ wird ein weiterer Qualifizierungsweg zur Professur eröffnet, der gleichrangig neben der Habilitation und der Juniorprofessur steht.“ (Anh.entw. S. 88)

<p>§ 48: Berufung von Professoren</p> <p>(2) Professuren sind in der Regel international auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben. Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden, wenn ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Angestelltenverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem</p>	<p>§ 48: Berufung von Professoren</p> <p>(2) Professuren sind in der Regel international auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben. Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden, wenn ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Angestelltenverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem</p>	<p>Zum Dozenten siehe § 51a.</p> <p><u>Verweise:</u></p> <p><i>§ 48 Berufung von Professoren</i></p> <p>(4) [...] Die Berufungskommission stellt, bei W3-Professuren unter Einholung auswärtiger und vergleichender Gutachten, einen Berufungsvorschlag auf, der drei Namen enthalten soll; [...]</p>
---	---	---

unbefristeten Angestelltenverhältnis berufen wird.

(3) Die Professoren werden vom Vorstandsvorsitzenden der Hochschule im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium berufen. Juniorprofessoren der eigenen Hochschule können nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich oder künstlerisch tätig waren. An Pädagogischen Hochschulen können bei Berufungen in der Sonderpädagogik Juniorprofessoren auch berücksichtigt werden, wenn sie drei Jahre außerhalb der Hochschule beruflich tätig waren. Bei der Berufung auf eine Professur können Mitglieder der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen und nur dann, wenn zusätzlich die Voraussetzungen von Satz 2 vorliegen, berücksichtigt werden. Die Berufung von Personen, die sich nicht beworben haben, ist zulässig. Sollen zu Berufende Aufgaben im Universitätsklinikum erfüllen, so darf die Berufung nur erfolgen, wenn das Universitätsklinikum sein Einvernehmen erklärt hat.

unbefristeten Angestelltenverhältnis berufen wird.

**Ferner kann von der Ausschreibung abgesehen und das Berufungsverfahren angemessen vereinfacht werden, wenn ein Juniorprofessor oder ein Dozent der eigenen Hochschule auf die entsprechende Professur berufen werden soll, bereits in der Ausschreibung der Juniorprofessur oder Dozentur die spätere Übernahme auf die Professur in Aussicht gestellt worden ist, die Anforderungen an Eignung, Befähigung und fachliche Leistung erfüllt sind und eine entsprechende Stelle zur Verfügung steht.**

(3) Die Professoren werden vom Vorstandsvorsitzenden der Hochschule im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium berufen. Juniorprofessoren **und Dozenten** der eigenen Hochschule können nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich oder künstlerisch tätig waren. An Pädagogischen Hochschulen können bei Berufungen in der Sonderpädagogik Juniorprofessoren **und Dozenten** auch berücksichtigt werden, wenn sie drei Jahre außerhalb der Hochschule beruflich tätig waren. Bei der Berufung auf eine Professur können Mitglieder der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen und nur dann, wenn zusätzlich die Voraussetzungen von Satz 2 vorliegen, berücksichtigt werden. Die Berufung von Personen, die sich nicht beworben haben, ist zulässig. Sollen zu Berufende Aufgaben im Universitätsklinikum erfüllen, so darf die Berufung nur erfolgen, wenn das Universitätsklinikum sein Einvernehmen erklärt hat.

*§ 51: Juniorprofessur*

(7) Juniorprofessoren werden für die Dauer von bis zu vier Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis des Juniorprofessors soll mit seiner Zustimmung auf Vorschlag der zuständigen Fakultät vom Vorstandsvorsitzenden auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden, wenn er sich nach den Ergebnissen einer Evaluation seiner Leistungen in Forschung und Lehre als Hochschullehrer bewährt hat; anderenfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung des Juniorprofessors um bis zu einem Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 45 Abs. 6 nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessor. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen.

*§51a: Dozenten*

(3) Die erste Berufung erfolgt, vorbehaltlich des Satzes 7, in das Amt des Juniordozenten. Das Dienstverhältnis des Juniordozenten ist auf vier Jahre zu befristen. Hat sich der Juniordoziert in dieser Zeit nach den Ergebnissen einer Evaluation seiner Leistungen als Hochschullehrer insbesondere in der Lehre bewährt, soll das Dienstverhältnis mit seiner Zustimmung auf Vorschlag der zuständigen Fakultät vom Vorstandsvorsitzenden auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden; anderenfalls kann das Dienstverhältnis mit Zustimmung des Juniordozenten um bis zu ein Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 45 Abs. 6 nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniordoziert. Hat sich der Juniordoziert in der Verlängerung nach Satz 3 Halbsatz 1 weiter bewährt, kann er in ein unbefristetes Dienstverhältnis übernommen werden (Hochschuldoziert). In diesem Fall findet Absatz 2 Satz 4 keine Anwendung. Als Hochschuldoziert kann ferner berufen werden, wer neben den Voraussetzungen nach Absatz 2 eine Habilitation, den erfolgreichen Abschluss einer Tätigkeit als Juniorprofessor oder die Voraussetzungen nach § 47 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c sowie

		eine weitere, über das Maß nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 hinausgehende Erfahrung und Eignung für die Lehre nachweist. An Universitäten beschäftigte Hochschuldozenten können die hochschulrechtliche Bezeichnung „Universitätsdozent“ führen.
--	--	--

**Begründung:**

Aus I. Allgemein: „Mit der Schaffung von „Forschungsprofessuren“ an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, mit denen das Professorenamt flexibler ausgestaltet werden kann, soll ein schwerpunktmäßiger Einsatz von Professoren in der Forschung ermöglicht werden. Während einer solchen Zeit nimmt der Professor keine oder nur eine reduzierte Lehre wahr. Ferner wird den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen die Möglichkeit eröffnet, Professuren mit einem Schwerpunkt der Lehre auszuweisen („Lehrprofessuren“) und damit eine höhere als die Regellehrverpflichtung festzusetzen. Damit können die Hochschulen für bestimmte Zeiträume notwendige Schwerpunkte in der Lehre setzen. Dies bedeutet eine weitere Flexibilisierung für die Hochschulen, um den gewandelten Bedürfnissen im Wissenschaftsbetrieb wie auch individuellen Berufsverläufen Rechnung tragen zu können.“ (Anh.entw. S. 79)

Aus II. Einzelbegründungen: „Zu Absatz 2 – Die Vorschrift ermöglicht, Juniorprofessoren und Juniordozenten, die sich auch in der zweiten Phase ihrer insgesamt auf sechs Jahre befristeten Tätigkeit bewährt haben (vgl. § 51 Abs. 7 und § 51 a Abs. 3), ohne Ausschreibung und in einem vereinfachten Verfahren auf eine Professur an der gleichen Hochschule zu berufen, sofern die in der zweiten Hälfte des Satzes festgelegten Voraussetzungen, die der Sicherstellung des Gebots der Bestenauslese dienen, erfüllt sind. Die Hochschule kann diese Möglichkeit auch dafür nutzen, bereits bei der Gewinnung hervorragender Nachwuchskräfte für eine Juniorprofessur oder eine Position als Juniordozent diesen für den Fall der Bewährung eine Berufung auf eine Professur ohne weitere Ausschreibung in Aussicht zu stellen. Das Gesetz lässt eine „angemessene“ Vereinfachung zu, verzichtet also auf eine Detailregelung. Die Angemessenheit bemisst sich mit Blick auf den zu entscheidenden Einzelfall und stellt das „Ob“ und das „Wie“ der Vereinfachung in das pflichtgemäße Ermessen der Hochschule. Herr des Verfahrens bleibt der Vorstand, der auch über die Vereinfachung entscheidet. Auch die Mindestbeteiligung des Fakultätsrats in Form der Stellungnahme zum Berufungsvorschlag steht wie das Erfordernis des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums nicht zur Disposition. Die in Absatz 3 geregelten Voraussetzungen einer Berufung sind materieller Natur und fallen nicht unter das Vereinfachungsrecht. Dies gilt insbesondere für die Sätze 2 und 4. Normlogisch verzichtbar ist das Erfordernis des Dreier-Vorschlags nach Absatz 4 Satz 4. Auch bei der Vereinfachung des Verfahrens ist sicherzustellen, dass die Eignung und Befähigung des zu Berufenden umfassend und nachvollziehbar festgestellt und dokumentiert werden. Das Landeshochschulgesetz ermöglicht damit einen vollständigen „Tenure Track“ ähnlich wie im angelsächsischen Raum, der gleichermaßen für Juniorprofessoren wie für Juniordozenten gilt. Diese Vereinfachungen gelten auch, wenn ein Hochschuldozent der eigenen Hochschule auf eine Professur berufen werden soll.“

Zu Absatz 3 – Auch hier erfolgt eine Gleichstellung der Juniorprofessoren und der Juniordozenten. Ferner gilt die Regelung auch für Hochschuldozenten.“ (Anh.entw. S. 89f.)

Aus PM MWK: „Für Juniorprofessoren und Dozenten an Universitäten werde mit dem so genannten „Tenure Track“ ein neuer Karriereweg innerhalb der Hochschule eröffnet, betonten Ministerpräsident Oettinger und Wissenschaftsminister Frankenberg. Künftig könne das Berufungsverfahren beispielsweise durch Verzicht auf eine gesonderte Ausschreibung vereinfacht werden, wenn die Berufung auf eine Professur an der eigenen Hochschule vorgesehen sei.“

<p>§ 48: Berufung von Professoren (4) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Vorstand im Benehmen mit der Fakultät eine Berufungskommission [...]. In der Berufungskommission verfügen die Professoren über</p>	<p>§ 48: Berufung von Professoren (4) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Vorstand im Benehmen mit der Fakultät eine Berufungskommission [...]. In der Berufungskommission verfügen die Professoren über</p>	
--	--	--

die Mehrheit der Stimmen; ihr müssen außerdem mindestens eine hochschulexterne sachverständige Person, <b>eine fachkundige Frau</b> sowie ein Studierender angehören. [...]	die Mehrheit der Stimmen; ihr müssen außerdem mindestens eine hochschulexterne sachverständige Person, <b>zwei fachkundige Frauen</b> sowie ein Studierender angehören. [...]	
---	---	--

**Begründung:**

Aus II. Einzelbegründungen: „Die Änderung stellt eine Maßnahme dar, mit der der nach wie vor stark unterrepräsentierten Beteiligung von Frauen in wissenschaftlichen Führungspositionen entgegengewirkt werden soll.“ (Anh.entw. S. 90)

Aus PM MWK: „Wissenschaftlerinnen sollen künftig bei der Gewinnung von Professoren für die Hochschulen besser beteiligt werden. Den Berufungskommissionen müssen künftig nicht nur eine, sondern mindestens zwei fachkundige Frauen angehören. „Durch die stärkere Einbeziehung von Wissenschaftlerinnen in Berufungskommissionen werden wir die Karrierechancen für Frauen in den Hochschulen verbessern mit dem Ziel, den Frauenanteil an den Professuren deutlich zu erhöhen. Hier haben die baden-württembergischen Hochschulen noch deutlichen Nachholbedarf“, unterstrich der Ministerpräsident.“

§ 50: <b>Professoren</b> auf Zeit (1) Bei der ersten Berufung in ein Professorenamt ist das Dienstverhältnis grundsätzlich auf höchstens vier Jahre zu befristen. Ausnahmen von Satz 1 sind insbesondere möglich, wenn Bewerber aus dem Ausland oder aus dem Bereich außerhalb der Hochschulen für ein Professorenamt sonst nicht gewonnen werden können oder wenn ein Juniorprofessor der eigenen Hochschule berufen wird.	§ 50: <b>Hochschullehrer</b> auf Zeit (1) Bei der ersten Berufung in ein Professorenamt ist das Dienstverhältnis grundsätzlich auf höchstens vier Jahre zu befristen. Ausnahmen von Satz 1 sind insbesondere möglich, wenn Bewerber aus dem Ausland oder aus dem Bereich außerhalb der Hochschulen für ein Professorenamt sonst nicht gewonnen werden können oder wenn ein Juniorprofessor <b>oder ein Dozent</b> der eigenen Hochschule berufen wird.	
--	---	--

**Begründung:**

Aus II. Einzelbegründungen: „Auch hier werden Juniorprofessoren und Juniordozenten gleichbehandelt. Ferner gilt die Regelung auch für Hochschuldozenten.“ (Anh.entw. S. 90)

§ 51: Juniorprofessur (6) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Vorstand im Benehmen mit der Fakultät eine Auswahlkommission, die von einem Vorstandsmitglied oder einem Mitglied des	§ 51: Juniorprofessur (6) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Vorstand im Benehmen mit der Fakultät eine Auswahlkommission, die von einem Vorstandsmitglied oder einem Mitglied des	
--	--	--

<p>Fakultätsvorstands der Fakultät geleitet wird, in der die Stelle zu besetzen ist; der betroffenen Fakultät steht ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Auswahlkommission zu. In der Auswahlkommission verfügen die Professoren über die Mehrheit der Stimmen; ihr müssen außerdem mindestens eine hochschulexterne sachverständige Person, <b>eine fachkundige Frau</b> sowie ein Studierender angehören. Im Übrigen gilt § 48 Abs. 4 entsprechend.</p>	<p>Fakultätsvorstands der Fakultät geleitet wird, in der die Stelle zu besetzen ist; der betroffenen Fakultät steht ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Auswahlkommission zu. In der Auswahlkommission verfügen die Professoren über die Mehrheit der Stimmen; ihr müssen außerdem mindestens eine hochschulexterne sachverständige Person, <b>zwei fachkundige Frauen</b> sowie ein Studierender angehören. Im Übrigen gilt § 48 Abs. 4 entsprechend.</p>	
--	--	--

Begründung:

Aus II. Einzelbegründungen: „Die Änderung stellt eine Maßnahme dar, mit der der nach wie vor stark unterrepräsentierten Beteiligung von Frauen in wissenschaftlichen Führungspositionen entgegengewirkt werden soll (vgl. auch § 48 Abs. 4 Satz 2).“ (Anh.entw. S. 91)

Aus PM MWK: „Wissenschaftlerinnen sollen künftig bei der Gewinnung von Professoren für die Hochschulen besser beteiligt werden. Den Berufungskommissionen müssen künftig nicht nur eine, sondern mindestens zwei fachkundige Frauen angehören. „Durch die stärkere Einbeziehung von Wissenschaftlerinnen in Berufungskommissionen werden wir die Karrierechancen für Frauen in den Hochschulen verbessern mit dem Ziel, den Frauenanteil an den Professuren deutlich zu erhöhen. Hier haben die baden-württembergischen Hochschulen noch deutlichen Nachholbedarf“, unterstrich der Ministerpräsident.“

<p>Neu- ein- fü- gung</p>	<p><b>§ 51a</b> <b>Dozenten</b></p> <p><b>(1) Dozenten sind, unbeschadet der weiteren Dienstaufgaben nach § 46, schwerpunktmäßig in der Lehre tätig.</b></p> <p><b>(2) Einstellungsvoraussetzungen für Dozenten sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen</b></p> <p><b>1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,</b></p> <p><b>2. besondere pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen ist,</b></p>	<p><u>Verweise:</u></p> <p><i>§ 39: Habilitation; außerplanmäßige Professur</i></p> <p>(4) Der Senat kann einem Privatdozenten auf Vorschlag der Fakultät nach in der Regel zweijähriger Lehrtätigkeit die Bezeichnung »außerplanmäßiger Professor« oder »außerplanmäßige Professorin« verleihen.</p> <p><i>§ 44: Personal</i></p> <p>(1) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal der Hochschule besteht aus den</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hochschullehrern (Professoren und Juniorprofessoren),</li> <li>2. Akademischen Mitarbeitern.</li> </ol> <p>Sind Akademische Mitarbeiter korporationsrechtlich zugleich Hochschullehrer, Honorarprofessoren, Privatdozenten oder außerplanmäßige Professoren, ändert dies nicht ihre dienstrechtliche Stellung.</p> <p>(2) Das sonstige wissenschaftliche Personal besteht aus den</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Honorarprofessoren,</li> <li>2. Privatdozenten,</li> <li>3. Gastprofessoren,</li> <li>4. Lehrbeauftragten,</li> </ol>
---------------------------------------	--	---

**3. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.**

**Dozenten mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Facharzt oder, soweit diese in dem jeweiligen Fachgebiet nicht vorgesehen ist, eine ärztliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis der Berufsausübung nachweisen. Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. § 51 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.**

**(3) Die erste Berufung erfolgt, vorbehaltlich des Satzes 7, in das Amt des Juniordozenten. Das Dienstverhältnis des Juniordozenten ist auf vier Jahre zu befristen. Hat sich der Juniordozent in dieser Zeit nach den Ergebnissen einer Evaluation seiner Leistungen als Hochschullehrer insbesondere in der Lehre bewährt, soll das Dienstverhältnis mit seiner Zustimmung auf Vorschlag der zuständigen Fakultät vom Vorstandsvorsitzenden auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden; anderenfalls kann das Dienstverhältnis mit Zustimmung des Juniordozenten um bis zu ein Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 45 Abs. 6 nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniordozent. Hat sich der Juniordozent in der Verlängerung nach Satz**

5. wissenschaftlichen Hilfskräften sowie den studentischen Hilfskräften.

*§ 45: Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften*

(6) Soweit Hochschullehrer oder Akademische Mitarbeiter Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag des Beamten aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für eine Verlängerung sind:

1. Beurlaubung nach §§ 153b bis 153d LBG,
2. Beurlaubung nach anderen landesrechtlichen Vorschriften zur Ausübung eines mit dem Amt zu vereinbarenden Mandats,
3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
4. Grundwehr- und Zivildienst oder
5. Beschäftigungsverbote nach dem 4. Abschnitt der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung sowie Elternzeit nach dem 5. Abschnitt der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist.

Satz 1 gilt entsprechend im Falle einer

1. Teilzeitbeschäftigung nach §§ 153e bis 153h LBG,
2. Ermäßigung der Arbeitszeit im Sinne von Satz 2 Nr. 2 oder
3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 4 Abs.1,

wenn die Verringerung der Arbeitszeit mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung, Freistellung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 2 Nr.1 bis 3 und des Satzes 3 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Satz 2 Nr.1 bis 4 und Satz 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 5 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Sätze 5 und 6 gelten nicht für Akademische Mitarbeiter.

*§ 46: Dienstaufgaben der Hochschullehrer*

(1) Die Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule jeweils nach § 2 obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Forschung, Lehre und Weiterbildung in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch,

1. beim Hochschulzugang und bei der Zulassung der Studienbewerber an Aufnahmeprüfungs- und Auswahlverfahren mitzuwirken,
2. sich an Aufgaben der Studienreform und der Studienberatung zu beteiligen,
3. die Studierenden auch außerhalb der Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang fachlich zu betreuen,

**3 Halbsatz 1 weiter bewährt, kann er in ein unbefristetes Dienstverhältnis übernommen werden (Hochschuldozent). In diesem Fall findet Absatz 2 Satz 4 keine Anwendung. Als Hochschuldozent kann ferner berufen werden, wer neben den Voraussetzungen nach Absatz 2 eine Habilitation, den erfolgreichen Abschluss einer Tätigkeit als Juniorprofessor oder die Voraussetzungen nach § 47 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c sowie eine weitere, über das Maß nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 hinausgehende Erfahrung und Eignung für die Lehre nachweist. An Universitäten beschäftigte Hochschuldozenten können die hochschulrechtliche Bezeichnung „Universitätsdozent“ führen.**

**(4) Die Beschäftigung als Juniordoziert erfolgt im Beamtenverhältnis auf Zeit oder im befristeten Angestelltenverhältnis. Die Beschäftigung als Hochschuldozent erfolgt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Angestelltenverhältnis; Ausnahmen sind entsprechend § 50 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie 4 bis 8 möglich. Der Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit als Juniordoziert ist ausgeschlossen. Für den Hochschuldozenten gelten § 49 Abs. 4 bis 7 entsprechend. Dozenten im Angestelltenverhältnis führen die Bezeichnung „Juniordoziert“ oder „Hochschuldozent“; Absatz 3 Satz 8 gilt für Hochschuldozenten im Angestelltenverhältnis entsprechend.**

**(5) Der Senat kann auf Vorschlag der Fakultät die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ verleihen, sofern die Person ein Amt als Hochschuldozent wahrnimmt, oder**

4. an der Verwaltung der Hochschule mitzuwirken,
5. in den Hochschulinrichtungen ihres Fachgebiets Leitungsaufgaben zu übernehmen,
6. an der schulpraktischen Ausbildung mitzuwirken,
7. bei Hochschulprüfungen sowie bei den staatlichen und kirchlichen Prüfungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, mitzuwirken und
8. Aufgaben nach § 2 Abs. 5 und 6 wahrzunehmen.

Den Professoren können für die Dauer von bis zu fünf Jahren ausschließlich oder überwiegend Aufgaben in der Forschung, in der Kunstausübung, im Rahmen von künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung übertragen werden, vorausgesetzt, dass innerhalb der zuständigen Lehreinheit in angemessener Weise sowohl die Verringerung des bisherigen Lehrangebots ausgeglichen als auch die Wahrnehmung der sonstigen Verpflichtungen sichergestellt sind. Eine Ausgleichspflicht nach Satz 3 gilt nicht bei Professuren, denen Aufgaben außerhalb der Lehre übertragen wurden, sofern sie aus Mitteln Dritter finanziert werden oder der Haushaltsgesetzgeber dies im Staatshaushaltsplan so festlegt. Verlängerungen um jeweils bis zu fünf Jahren sind möglich. Professuren können auch mit einem Schwerpunkt in der Lehre ausgewiesen werden. Die Entscheidungen nach den Sätzen 3, 5 und 6 trifft der Vorstand im Benehmen mit dem Fakultätsvorstand und nach Anhörung des Betroffenen. Je nach der Funktionsbeschreibung der Stelle sind die Hochschullehrer bei der Erfüllung der nach § 2 Abs. 6 und 7 übertragenen Aufgaben weisungsgebunden; dies gilt auch für Tätigkeiten in einem Universitätsklinikum nach § 53. Soweit Hochschullehrer Tätigkeiten in der Weiterbildung ausüben, die über die in der Rechtsverordnung nach § 44 Abs. 4 festgelegte Lehrverpflichtung hinaus gehen, können diese auch im Nebenamt wahrgenommen werden.

(2) Die Hochschullehrer sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen abzuhalten. Sie haben im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die zur Sicherstellung des Lehrangebots getroffenen Entscheidungen der Hochschulorgane zu verwirklichen.

(3) Bei der Funktionsbeschreibung von Planstellen für Professuren ist eine angemessene Breite der zu betreuenden Fächer vorzusehen. Die Festlegung der Dienstaufgaben steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen. Die Entscheidung über die Funktionsbeschreibung der Stelle oder deren Änderung sowie über die Festlegung der Dienstaufgaben trifft das Wissenschaftsministerium auf Antrag der Hochschule. Die jeweilige Fakultät oder Fachgruppe und der Betroffene sind vorher zu hören.

(4) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal kann durch das Wissenschaftsministerium verpflichtet werden, auch an anderen staatlichen Hochschulen und gemeinsamen Fakultäten gemäß § 6 Abs. 4 Lehrveranstaltungen durchzuführen und an Prüfungen mitzuwirken, wenn dies zur Gewährleistung eines gemeinsam veranstalteten Lehrangebots erforderlich ist oder an ihrer Hochschule ein ihrer Lehrverpflichtung entsprechender Lehrbedarf nicht besteht.

(5) Hochschullehrer sind verpflichtet, ohne besondere Vergütung auf Anforderung des Wissenschaftsministeriums oder für ihre Hochschule Gutachten unter Einschluss der hierfür erforderlichen Untersuchungen zu erstatten und als Sachverständige tätig zu werden. Die Hochschullehrer an Kunsthochschulen sind verpflichtet, an künstlerischen Veranstaltungen ihrer Hochschule mitzuwirken.

**sich im Beschäftigungsverhältnis als Juniordoцент nach Maßgabe von Absatz 3 Satz 5 bewährt hat und nach dessen Ablauf weiterhin Aufgaben in der Lehre im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden wahrnimmt; die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden. Die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn sich der Hochschuldozent oder der frühere Juniordoцент ihrer als nicht würdig erweisen.**

*§ 47: Einstellungsvoraussetzungen für Professoren*

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen [...] 4. darüber hinaus je nach der Aufgabenstellung der Hochschule und den Anforderungen der Stelle

- a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen in Forschung und Lehre (Absatz 2),
- b) zusätzliche künstlerische Leistungen, die auch in der künstlerischen Praxis außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können, oder
- c) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a oder b werden in der Regel durch eine Habilitation, im Rahmen einer Juniorprofessur oder einer Dozentur, im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als Akademischer Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht. Satz 1 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt. Die für die Besetzung einer Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen werden umfassend im Berufungsverfahren bewertet.

(3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. Professoren an Fachhochschulen müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. c erfüllen; in besonders begründeten Ausnahmefällen können solche Professoren berufen werden, wenn sie die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a oder b erfüllen.

(5) Professoren, die auch ärztliche oder zahnärztliche Aufgaben wahrnehmen, müssen zusätzlich die Anerkennung als Facharzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet nach Landesrecht eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.

*§ 48: Berufung von Professoren*

(2) Professuren sind in der Regel international auszuschreiben. [...] Ferner kann von der Ausschreibung abgesehen und das Berufungsverfahren angemessen vereinfacht werden, wenn ein Juniorprofessor oder ein Dozent der eigenen Hochschule auf die entsprechende Professur berufen werden soll, bereits in der Ausschreibung der Juniorprofessur oder Dozentur die spätere Übernahme auf die Professur in Aussicht gestellt worden ist, die Anforderungen an Eignung, Befähigung und fachliche Leistung erfüllt sind und eine entsprechende Stelle zur Verfügung steht.

*§ 49: Dienstrechtliche Stellung der Professoren*

(4) Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze wird zum Ende des Semesters wirksam, in dem der Professor die Altersgrenze erreicht. Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag, so soll sie

zum Ende eines Semesters ausgesprochen werden, es sei denn, dass gesundheitliche Gründe entgegenstehen. Eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Antrag kann bis zum Ende des Semesters hinausgeschoben werden, wenn dienstliche Belange dies erfordern. Die Professoren können nach dem Eintritt in den Ruhestand Lehrveranstaltungen abhalten und an Prüfungsverfahren mitwirken.

(5) Die Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit oder im Angestelltenverhältnis können nach ihrem Ausscheiden aus der Hochschule die Bezeichnung »Professor« oder »Professorin« als akademische Würde führen; dies gilt nur, wenn sie mindestens sechs Jahre als Professor an der Hochschule tätig waren und sie nicht auf Grund anderer Bestimmungen befugt sind, die Bezeichnung »Professor« oder »Professorin« zu führen. Die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung kann vom Senat der Hochschule widerrufen werden, wenn sich das frühere Mitglied des Lehrkörpers ihrer als nicht würdig erweist.

(6) Professoren können für bestimmte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie zur Fortbildung in der Praxis unter Belassung der Bezüge ganz oder teilweise von ihren sonstigen Dienstaufgaben zeitweise freigestellt werden (Atelier-, Repertoire-, Forschungs- oder Praxissemester). Die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre sowie die Durchführung von Prüfungen müssen gewährleistet sein. Die Freistellung kann in der Regel nur für ein Semester und frühestens vier Jahre nach Ablauf der letzten Freistellung ausgesprochen werden. Über den Freistellungsantrag entscheidet der Vorstand der Hochschule. Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn der Professor sich verpflichtet, während der Freistellung nach Satz 1 Nebentätigkeiten nur unter den Voraussetzungen und in dem Umfang auszuüben, wie dies nach den Nebentätigkeitsrechtlichen Bestimmungen gestattet ist. Über das Ergebnis der Forschungsarbeit während des Forschungssemesters soll den zuständigen Hochschulgremien berichtet werden. Das erarbeitete musikalische Repertoire soll in der Musikhochschule öffentlich vorgetragen und Werke der bildenden Kunst sollen in der Akademie öffentlich ausgestellt werden.

(7) Professoren der Pädagogischen Hochschulen können nach Maßgabe von Absatz 6 für ein oder zwei Semester ganz oder teilweise von ihren sonstigen Dienstaufgaben freigestellt werden, um in der Regel durch Übernahme eines Teillehrauftrages an einer Schule nach den dienstrechtlichen Regelungen für Lehrer dieser Schulart ihre praktischen Erfahrungen erweitern und wissenschaftlich vertiefen zu können. Während dieser Zeit untersteht der Professor der Dienstaufsicht der Schulverwaltung.

#### *§ 50: Hochschullehrer auf Zeit*

(1) Bei der ersten Berufung in ein Professorenamt ist das Dienstverhältnis grundsätzlich auf höchstens vier Jahre zu befristen. Ausnahmen von Satz 1 sind insbesondere möglich, wenn Bewerber aus dem Ausland oder aus dem Bereich außerhalb der Hochschulen für ein Professorenamt sonst nicht gewonnen werden können oder wenn ein Juniorprofessor **oder ein Dozent** der eigenen Hochschule berufen wird.

(2) Professoren können unabhängig von Absatz 1 in Ausnahmefällen auf Zeit ernannt oder bestellt werden:

1. zur Gewinnung herausragend qualifizierter Personen aus Wissenschaft, Kunst oder Berufspraxis,
2. zur Wahrnehmung leitender Funktionen als Oberarzt oder zur selbstständigen Vertretung eines Faches innerhalb einer Abteilung,
3. bei vollständiger oder überwiegender Deckung der Kosten aus Mitteln Dritter,
4. in Verbindung mit einer leitenden Tätigkeit in einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung, die im Rahmen eines gemeinsamen Berufungsverfahrens besetzt wird,

5. zur Förderung besonders qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen oder

6. für vorübergehend wahrzunehmende Aufgaben der Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre, der Lehrerbildung oder aus sonstigen Gründen, die eine Befristung nahe legen.

Die Beschäftigung in einem Professorenamt auf Zeit erfolgt für die Dauer von höchstens sechs Jahren, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 von höchstens zehn Jahren. [...] Die Beschäftigung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Zeit oder im befristeten Angestelltenverhältnis. Eine erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder der Abschluss eines befristeten Dienstvertrages ist nur zulässig, wenn die Gesamtdauer der Beamtenverhältnisse auf Zeit oder der befristeten Dienstverträge nach Satz 1 sechs Jahre, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 zehn Jahre nicht übersteigt. Soll das Dienstverhältnis nach Fristablauf fortgesetzt werden, bedarf es nicht der erneuten Durchführung eines Berufungsverfahrens; die Entscheidung darüber trifft der Vorstand auf Vorschlag der zuständigen Fakultät. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit ist ausgeschlossen. Im Übrigen gilt § 45 Abs. 6.

*§ 51: Juniorprofessur*

(2) Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen ist,
3. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird. [...]

Juniorprofessoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Facharzt oder, soweit diese in dem jeweiligen Fachgebiet nicht vorgesehen ist, eine ärztliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis der Berufsausübung nachweisen. Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist.

(4) Die Stellen für Juniorprofessoren sind in der Regel international auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben. § 48 Abs.1 gilt entsprechend.

(5) Die Juniorprofessoren werden auf Vorschlag der Auswahlkommission nach Anhörung des Fakultätsrats vom Vorstand berufen. Bei der Berufung auf eine Juniorprofessur können Mitglieder der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen oder nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrem ersten Hochschulabschluss die Hochschule einmal gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. Soll die zu berufende Person Aufgaben im Universitätsklinikum erfüllen, so darf die Berufung nur erfolgen, wenn das Universitätsklinikum sein Einvernehmen erklärt hat.

(6) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Vorstand im Benehmen mit der Fakultät eine Auswahlkommission, die von einem Vorstandsmitglied oder einem Mitglied des Fakultätsvorstands der Fakultät

		<p>geleitet wird, in der die Stelle zu besetzen ist; der betroffenen Fakultät steht ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Auswahlkommission zu. In der Auswahlkommission verfügen die Professoren über die Mehrheit der Stimmen; ihr müssen außerdem mindestens eine hochschulexterne sachverständige Person, zwei fachkundige Frauen sowie ein Studierender angehören. Im Übrigen gilt § 48 Abs. 4 entsprechend.</p> <p>(9) Der Senat kann einem Juniorprofessor nach vollständigem Ablauf des Beamtenverhältnisses auf Zeit oder des befristeten Angestelltenverhältnisses auf Vorschlag der Fakultät die Bezeichnung »außerplanmäßiger Professor« oder »außerplanmäßige Professorin« verleihen, wenn er sich nach Maßgabe von Absatz 7 Satz 2 weiterhin bewährt hat und solange er Aufgaben in der Lehre im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden wahrnimmt; die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden. Die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn sich der frühere Juniorprofessor ihrer als nicht würdig erweist.</p>
--	--	--

### Begründung:

Aus B. Wesentlicher Inhalt: „Der Schwerpunkt des Gesetzes liegt in der Neuordnung der Personalkategorien. Die Lehre gewinnt in steigendem Maß an Bedeutung, insbesondere durch die qualitativen Anforderungen der neuen gestuften Studienstrukturen mit ihren klaren Zeitrahmen, den studienbegleitenden Prüfungen und dem erhöhten Maß an persönlicher Betreuung; zudem ist in den kommenden Jahren auch eine steigende Zahl von Studienanfängern zu bewältigen. Diesen Herausforderungen stellt sich das Land durch die Einführung der neuen Personalkategorie des Dozenten an den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, der seinen Tätigkeitsschwerpunkt in der Lehre haben wird. Mit der Einführung dieser Personalkategorie setzt das Land das um, was überregional unter dem Begriff Lecturer diskutiert wird. Ferner wird mit der Zusammenführung der bisherigen Personalkategorien des „wissenschaftlichen Mitarbeiters“ und der „Lehrkraft für besondere Aufgaben“ zu der einheitlichen Personalkategorie des „Akademischen Mitarbeiters“ für die Hochschulen der dringend notwendige flexiblere Einsatz der betreffenden Mitarbeiter ermöglicht. Die Dienstleistungsaufgaben der Akademischen Mitarbeiter können künftig je nach ihren individuellen Dienstaufgabenbeschreibungen spezifisch ausgestaltet werden, um den besonderen Bedürfnissen in Lehre, Forschung und sonstigen Dienstleistungsbereichen Rechnung zu tragen. Der übergreifende, flexible Einsatz eröffnet den Hochschulen eine bedarfsgerechte Personalplanung.“ (Anh.entw. S. 2f.)

Aus I. Allgemein: „Die steigenden Studierendenzahlen und die Umstellung auf das europäische Studienmodell führen zu einem erhöhten und auch qualitativ anderen Personalbedarf an den Hochschulen. Das Anliegen, den veränderten Notwendigkeiten in der wissenschaftlichen Lehre, insbesondere in den neuen gestuften Studiengängen, zu begegnen, wie auch die Beschäftigungsmöglichkeiten junger Wissenschaftler zu verbessern, wird durch die Einführung der neuen Personalkategorie des Dozenten an den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen erfüllt. Diese neue Personalkategorie dient der Umsetzung dessen, was überregional unter dem Stichwort „Lecturer“ diskutiert wird. Dozenten in diesem Sinne sind deshalb von den vor Inkrafttreten des LHG bereits vorhandenen Hochschuldozenten deutlich abzugrenzen; sie unterscheiden sich von den früheren Hochschuldozenten sowohl hinsichtlich ihrer Position – Hochschullehrereigenschaft, gegebenenfalls Lebenszeitanstellung – wie auch ihrer Aufgaben mit Schwerpunkt in der Lehre. Nachdem die Kategorie der früheren Hochschuldozenten ausläuft, wird es nach Ablauf einer Übergangszeit ausschließlich Dozenten nach diesem Gesetz geben. Der Dozent als Hochschullehrer ist selbstständig tätig und hat den Schwerpunkt seiner Tätigkeit in der Lehre. Damit ist jedoch nicht nur ein quantitativer Schwerpunkt gemeint; der Dozent soll sich auch der qualitativen Herausforderungen in der Lehre annehmen, die die neuen Studienstrukturen und steigenden Studierendenzahlen mit sich bringen, und sich beispielsweise auch um neue Lehrformen, Weiterentwicklung der Curricula oder die Qualitätssicherung in der Lehre kümmern.“ (Anh.entw. S. 79f.)

Aus II. Einzelbegründungen: „Mit § 51 a wird die Personalkategorie des Dozenten an den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen neu geschaffen. Sie dient der Umsetzung dessen, was überregional unter dem Stichwort „Lecturer“ diskutiert wird. Dozenten in diesem Sinne sind deshalb von den vor Inkrafttreten des LHG (§ 71 c UG a. F., § 51 d PHG a. F. und § 51 c KHG a. F.) bereits vorhandenen Hochschuldozenten deutlich abzugrenzen; sie unterscheiden sich von den früheren Hochschuldozenten sowohl hinsichtlich ihrer Position - Hochschullehrereigenschaft, gegebenenfalls Lebenszeitanstellung – wie auch ihrer Aufgaben mit Schwerpunkt in der Lehre. Nachdem die Kategorie der früheren Hochschuldozenten seit Inkrafttreten des LHG am 6. Januar 2005 ausläuft, wird es nach Ablauf einer Übergangszeit ausschließlich Dozenten nach diesem Gesetz geben.

Die neue Personalkategorie steht innerhalb dieses Gesetzes im Kontext der Ausdifferenzierung der Professuren, vor allem der Möglichkeit der Schaffung von „Lehrprofessuren“ und der Flexibilisierung des Aufgabenbereichs der Akademischen Mitarbeiter zwischen Forschung und Lehre. Gerade die neuen Studiengänge mit ihren strukturierten Zeitrahmen, ihren

studienbegleitenden Prüfungen, ihrem hohen Maß an persönlicher Betreuung, und ihren zum Teil neuen und neuartigen Inhalten erfordern nicht nur eine quantitative Erweiterung des Lehrangebots, sondern vor allem auch eine intensivere Befassung mit dem Thema Lehre unter qualitativen Gesichtspunkten. Ferner muss in dem Maß, in dem die Lehre ein stärkeres Gewicht erhält, auch die Qualifizierung für Aufgaben in der Lehre strukturell ermöglicht und solche Qualifikationen auch für die Berufung auf eine Professur anerkannt werden. Wissenschaftliche Lehre ist in erster Linie die selbstständig verantwortete Lehre. Deshalb darf sich eine strukturelle gesetzliche Änderung, die sich der geschilderten Herausforderungen annimmt, nicht auf die Personalkategorien des sog. „akademischen Mittelbaus“ beschränken, sondern muss auch und gerade die Ebene der Hochschullehrer in den Blick nehmen. Daher muss ein Karrierepfad zur Professur eröffnet werden, auf dem schwerpunktmäßig – aber nicht ausschließlich – besondere Qualifikationen im Lehrbereich erworben werden können. Neben diesen qualitativen Anforderungen muss eine Weiterentwicklung der Personalstruktur auch den steigenden Bedarf für einen Ausbau der Studienplatzkapazitäten berücksichtigen. Diesen Erfordernissen trägt die Einführung der Kategorie des Dozenten Rechnung.

Die neue Kategorie des Dozenten bezieht sich auf Universitäten und gleichgestellte Hochschulen, nicht auf Fachhochschulen. Die Zielsetzung, durch einen Dozenten mit 12 bis 16 Lehrveranstaltungsstunden eine Personalkategorie zu schaffen, die schwerpunktmäßig in der Lehre tätig ist, richtet sich an Universitäten und gleichgestellte Hochschulen, deren Professoren über geringere Deputate verfügen, während das spezifische Profil der Fachhochschulen mit einem Deputat der Professoren von 18 Lehrveranstaltungsstunden ohnehin das Primat der Lehre kennzeichnet. Die Personalkategorie „Dozent“ steht unter dem Vorbehalt ihrer haushaltsmäßigen Umsetzung.

Im Einzelnen:

Zu Absatz 1 – Hier wird die schwerpunktmäßige Tätigkeit in der Lehre festgelegt. Dies bedeutet ein gegenüber den anderen Hochschullehrerkategorien (vgl. § 44) erhöhtes Lehrdeputat, erschöpft sich aber nicht darin. Dazu gehören auch weitere, die Lehre betreffende Dienstaufgaben, beispielsweise Mitarbeit in der Curriculumentwicklung, im lehrbezogenen Qualitätsmanagement, bei lehrbezogenen Evaluationen, bei der Weiterentwicklung von Lehrkonzepten oder der Qualifikation von Lehrpersonal des jeweiligen Faches im hochschuldidaktischen Bereich. Der Hinweis auf § 46 stellt klar, dass der Dozent neben seinem Schwerpunkt in der Lehre auch alle anderen Rechte und Pflichten eines Hochschullehrers einschließlich der Forschung innehat.

Zu Absatz 2 – Die Einstellungs Voraussetzungen nach Satz 1 entsprechen im Wesentlichen denen des Juniorprofessors (§ 51 Abs. 2 Satz 1). Allerdings ist bei der Prüfung von Bewerbungen – der anders gelagerten Aufgabe entsprechend – der besonderen pädagogischen Eignung ein stärkeres Gewicht beizumessen. Die weiteren Voraussetzungen in den Sätzen 2 und 3 entsprechen den Regelungen für Professoren (§ 47 Abs. 3 und 5) und Juniorprofessoren (§ 51 Abs. 2 Sätze 2 und 3). Satz 4 erklärt die Regelung des Auswahlverfahrens bei Juniorprofessuren für entsprechend anwendbar.

Zu Absatz 3 – Hier wird die Kategorie des Dozenten weiter ausdifferenziert in die Figuren des Juniordozenten und des Hochschuldozenten. Das Dienstverhältnis des Juniordozenten ist in den Sätzen 1 bis 4 parallel zu demjenigen des Juniorprofessors ausgestaltet (Befristung bis zu vier Jahre, dann Zwischenevaluation mit anschließender Verlängerungsmöglichkeit auf insgesamt sechs Jahre). Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Amt des Juniordozenten auch eine Qualifikationsfunktion für Professuren (vgl. § 47 Abs. 2 Satz 1) und die Position des Hochschuldozenten hat (vgl. Satz 5). Sätze 5 und 6 regeln den Übergang vom Amt des Juniordozenten in das Amt des Hochschuldozenten. Hat sich der Juniordozent in sechs Jahren insgesamt bewährt, bedarf es zur Übernahme in das Amt des Hochschuldozenten – entsprechend dem Gedanken des Tenure Tracks - keines weiteren Berufungsverfahrens nach Absatz 2 Satz 4. Satz 7 trägt dem Gedanken der Durchlässigkeit Rechnung, indem er auch andere Wege als über das Amt des Juniordozenten als Voraussetzungen der Berufung zum Hochschuldozenten zulässt. Allerdings müssen solche Bewerber einen Nachweis spezieller Qualifikation im Bereich der Lehre erbringen, der über das hinausgehen muss, was für die Einstellung als Juniordozent erforderlich ist.

An Universitäten beschäftigte Hochschuldozenten können die Bezeichnung „Universitätsdozent“ führen. Dabei handelt es sich nicht um ein statusrechtliches Amt im Sinne des Besoldungsrechts, sondern ausschließlich um eine hochschulrechtliche Bezeichnung; statusrechtlich bleiben sie Hochschuldozenten. Die in Absatz 3 vorgesehenen Zwischenevaluationen oder Abschlussbewertungen haben besonders die Leistungen in und für die Lehre in den Blick zu nehmen. Während es in der Forschung anerkannte Methoden der Leistungsmessung gibt, fehlen spezifische Systeme in der Lehre, wie sie in diesem Zusammenhang erforderlich sind, bisher. Es wird Aufgabe der Hochschulen sein, in den nächsten Jahren ein wissenschaftsadäquates System zur Beurteilung der besonderen Lehrqualifikation zu entwickeln. Soweit es um die Bewertung schriftlich vorliegender Unterlagen, wie etwa ein vom Dozenten entwickeltes Curriculum oder ein neues Lehrkonzept geht, begegnet dies keinen besonderen Schwierigkeiten. Weil aber auch die Leistungen in den abgehaltenen Lehrveranstaltungen in die Evaluationen einzubeziehen sind, sind die Hochschulen durch die neue Kategorie des Dozenten gehalten, neue Formen der Leistungsmessung und -bewertung zu entwickeln, die auch die im Hörsaal gezeigten Fähigkeiten, gegebenenfalls durch Unterrichtsbeobachtung durch Peers oder studentische Veranstaltungskritik, mit einbeziehen.

Zu Absatz 4 – Sätze 1 und 2 entsprechen bezüglich des Juniordozenten den Regelungen beim Juniorprofessor. Für den Hochschuldozenten sehen sie als Regelfall eine Daueranstellung vor; Ausnahmen sind nur entsprechend § 50 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie 4 bis 8 möglich. Der Ausnahmecharakter und die lediglich entsprechende Anwendung machen deutlich, dass für den Hochschuldozenten – anders als bei einer direkten Anwendung des § 50 Abs. 1 – ein gegenüber den Professoren umgekehrtes Regel-Ausnahme-Verhältnis gilt. Dadurch werden die Befristungstatbestände für die Professoren hinsichtlich der befristeten Erstberufung und der genannten sonstigen Befristungstatbestände auf die Hochschuldozenten ausgeweitet (§ 50 Abs. 3 wird nicht in Bezug genommen, da er nach seinem Wortlaut bereits für Hochschullehrer und damit auch für Hochschuldozenten gilt). Auch der Verweis in Satz 4 stellt den Hochschuldozenten in Bezug auf die verschiedenen Formen von Freisemestern den Professoren gleich. Dies ist gerechtfertigt durch die Tatsache der Daueranstellung als Hochschullehrer einerseits sowie durch den auch den Hochschuldozenten obliegenden Forschungsauftrag andererseits.

Zu Absatz 5 – Der Senat kann Juniordozenten, die ihr sechsjähriges Beschäftigungsverhältnis erfolgreich abgeschlossen haben, nicht mehr hauptberuflich an der Hochschule tätig sind und einen Lehrauftrag von zwei Semesterwochenstunden wahrnehmen, sowie Hochschuldozenten die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ verleihen. Damit werden diese Personen dem Privatdozenten (§ 39 Abs. 4) und dem Juniorprofessor (§ 51 Abs. 9) nach erfolgreichem Abschluss seines Beschäftigungsverhältnis gleichgestellt. Das Gesetz stellt damit auch an dieser Stelle die Gleichwertigkeit der drei Wege Habilitation, Juniorprofessur und Tätigkeit als Juniordozent klar.

Weitere Erläuterungen zum Dozenten finden sich bei § 44 Abs. 1, § 47 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a und Abs. 2 Satz 1, § 48 Abs. 2 Satz 4 sowie § 50 Abs. 1 Satz 2.“ (Anh.entw. S. 91ff.)

Aus PM MWK: „Das Gesetz schafft mit den „Dozenten“ eine neue Personalkategorie mit schwerpunktmäßigen Aufgaben in der Lehre. Diese gehören zur Gruppe der Hochschullehrer. Der Juniordozent ist wie der Juniorprofessor ein Amt im Karriereweg des wissenschaftlichen Nachwuchses. Damit begründet das Gesetz unterschiedliche Qualifikationswege zur Professur, die ihren Schwerpunkt zum einen in der Forschung, zum anderen in der Lehre haben. Die beiden Qualifikationswege sind indes nicht voneinander abgeschottet, sondern bleiben durchlässig.

[...]

Für Juniorprofessoren und Dozenten an Universitäten werde mit dem so genannten „Tenure Track“ ein neuer Karriereweg innerhalb der Hochschule eröffnet, betonten Ministerpräsident Oettinger und Wissenschaftsminister Frankenberg. Künftig könne das Berufungsverfahren beispielsweise durch Verzicht auf eine gesonderte Ausschreibung vereinfacht werden, wenn die Berufung auf eine Professur an der eigenen Hochschule vorgesehen sei.“

<p>§ 52 <b>Wissenschaftliche Mitarbeiter</b></p> <p>(1) <b>Wissenschaftliche Mitarbeiter</b> sind die Beamten und Angestellten, denen weisungsgebunden im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Hochschule, insbesondere in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Weiterbildung, wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen. <b>Soweit es zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist, kann ihnen die Vermittlung von Fachwissen, praktischen</b></p>	<p><u>Neu gefaßt, Änderungshervorhebungen vom Autor:</u> § 52 <b>Akademische Mitarbeiter</b></p> <p>(1) <b>Akademische Mitarbeiter</b> sind die Beamten und Angestellten, denen weisungsgebunden im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Hochschule, insbesondere in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Weiterbildung, wissenschaftliche Dienstleistungen <b>nach Maßgabe ihrer Dienstaufgabenbeschreibung</b> obliegen. <b>Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört auch die Wahrnehmung von Aufgaben in der</b></p>	<p><u>Verweise:</u> § 54 a.F.: Lehrkräfte für besondere Aufgaben; Lektoren (1) Hauptberuflich tätige Lehrkräfte für besondere Aufgaben im Beamten- oder Angestelltenverhältnis vermitteln überwiegend technische oder praktische Fertigkeiten sowie Kenntnisse in der Anwendung wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden, deren Vermittlung nicht Fähigkeiten erfordert, die für einen Hochschullehrer vorausgesetzt werden; Entsprechendes gilt für die Erfüllung von Lehraufgaben. Sie führen die Lehrveranstaltungen sowie an Musikhochschulen selbstständigen Unterricht in Neben- und Pflichtfächern unter der fachlichen Verantwortung eines Hochschullehrers durch, soweit ihnen nicht der Vorstand</p>
---	--	---

**Fertigkeiten und wissenschaftlicher Methodik als wissenschaftliche Dienstleistung in der Lehre übertragen werden.** Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. Soweit **wissenschaftliche Mitarbeiter** Hochschullehrern zugeordnet sind, erbringen sie ihre wissenschaftlichen Dienstleistungen unter deren fachlicher Verantwortung und Betreuung. In begründeten Fällen kann **wissenschaftlichen Mitarbeitern** auf Vorschlag des Fakultätsvorstands vom Vorstand auch die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden. Ist **wissenschaftlichen Mitarbeitern** die Prüfungsbefugnis übertragen, gehört die Mitwirkung an Prüfungen zu ihren Dienstaufgaben.

(2) **Wissenschaftlichen Mitarbeitern**, die befristet beschäftigt werden, können Aufgaben übertragen werden, die auch der Vorbereitung einer Promotion oder der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen förderlich sind. Ihnen soll im Rahmen ihrer Dienstaufgaben ausreichend Gelegenheit zu eigener vertiefter wissenschaftlicher Arbeit gegeben werden.

(3) Einstellungsvoraussetzung für **wissenschaftliche Mitarbeiter** ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Werden Beamte oder Richter an die Hochschule als **wissenschaftliche Mitarbeiter** abgeordnet, soll die Abordnung in der Regel vier Jahre nicht

**Lehre.** Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. Soweit **Akademische Mitarbeiter** Hochschullehrern zugeordnet sind, erbringen sie ihre wissenschaftlichen Dienstleistungen unter deren fachlicher Verantwortung und Betreuung. Ist **Akademischen Mitarbeitern** die Prüfungsbefugnis übertragen, gehört die Mitwirkung an Prüfungen zu ihren Dienstaufgaben. **Die Dienstaufgabenbeschreibung wird vom Fakultätsvorstand erlassen;** in begründeten Fällen kann **Akademischen Mitarbeitern** auf Vorschlag des Fakultätsvorstands vom Vorstand auch die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden. **Akademische Mitarbeiter haben einen Anspruch auf die Erstellung einer Dienstaufgabenbeschreibung, die auch den Umfang der Lehrverpflichtung festlegt. Dienstaufgabenbeschreibungen stehen unter dem Vorbehalt der Änderung nach den Bedürfnissen der Hochschule.**

(2) **Akademischen Mitarbeitern**, die befristet beschäftigt werden, können Aufgaben übertragen werden, die auch der Vorbereitung einer Promotion oder der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen förderlich sind. Ihnen soll im Rahmen ihrer Dienstaufgaben ausreichend Gelegenheit zu eigener vertiefter wissenschaftlicher Arbeit gegeben werden.

(3) Einstellungsvoraussetzung für **Akademische Mitarbeiter** ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium. **Sollen Akademische Mitarbeiter als Beamte des höheren Dienstes beschäftigt werden, so wird ihnen ein Amt der Laufbahn des**

auf Antrag der Fakultät die Aufgabe überträgt, Lehre selbstständig wahrzunehmen und in Forschung und Verwaltung mitzuwirken. Ist hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben die Prüfungsbefugnis übertragen, gehört die Mitwirkung an Prüfungen zu ihren Dienstaufgaben.

(2) Hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben mit der Verpflichtung zu selbstständigem Unterricht an Musikhochschulen verleiht die Hochschule für die Zeit der Zugehörigkeit zum Lehrkörper die Bezeichnung »Dozent an einer Musikhochschule«. Sie müssen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie gute fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweisen.

(3) Hauptberuflich tätige Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Akademien der Bildenden Künste und der Hochschule für Gestaltung sind insbesondere die Technischen Lehrer, die Fachschulräte sowie die ihnen in der Vergütung gleichgestellten angestellten Lehrkräfte an diesen Hochschulen. Ihnen obliegen im Rahmen ihres Fachs auch Dienstleistungen in praktisch-technischer Hinsicht bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben und bei der Wartung von Einrichtungsgegenständen und Geräten. Einstellungsvoraussetzung hierfür sind abweichend von Absatz 1 in der Regel die Meisterprüfung sowie gute fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung.

(4) Lektoren sind hauptberuflich tätige Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Lehrveranstaltungen, insbesondere in den lebenden Fremdsprachen und zur Landeskunde, durchführen. Sie sollen ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen und eine zu vermittelnde lebende Fremdsprache als Muttersprache sprechen. Wird ein Hochschulstudium nachgewiesen, gehören diese Lehrkräfte mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter.

§ 44: Personal

(1) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal

überschreiten.

(4) **Wissenschaftliche Mitarbeiter** mit qualifizierter Promotion sowie Ärzte oder Zahnärzte mit der Anerkennung als Facharzt oder, soweit diese in dem jeweiligen Fachgebiet nicht vorgesehen ist, mit dem Nachweis einer ärztlichen Tätigkeit von mindestens fünf Jahren nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis der Berufsausübung, können zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von drei Jahren ernannt werden; bei Wahrnehmung von Aufgaben eines Oberarztes im Bereich der Medizin erfolgt die Ernennung zum Akademischen Oberrat. Ihnen ist die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung zu übertragen und Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Weiterbildung zu geben. Das Dienstverhältnis kann um drei Jahre verlängert werden. Eine weitere Verlängerung des Dienstverhältnisses oder eine erneute Ernennung zum Akademischen Rat oder Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit ist unzulässig. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen.

(5) Vorgesetzter der **wissenschaftlichen Mitarbeiter** ist der Leiter der Hochschuleinrichtung, der sie zugeordnet sind, bei ausschließlicher Zuordnung zu einer Fakultät der Dekan. Soweit **wissenschaftliche Mitarbeiter** dem Aufgabenbereich eines Hochschullehrers zugewiesen sind, ist dieser weisungsbefugt.

**Akademischen Rates der Landesbesoldungsordnung A in Anlage I des Landesbesoldungsgesetzes übertragen, sofern sie die dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.** Werden Beamte oder Richter an die Hochschule als **Akademische Mitarbeiter** abgeordnet, soll die Abordnung in der Regel sechs Jahre nicht überschreiten.

(4) **Akademische Mitarbeiter** mit qualifizierter Promotion sowie Ärzte oder Zahnärzte mit der Anerkennung als Facharzt oder, soweit diese in dem jeweiligen Fachgebiet nicht vorgesehen ist, mit dem Nachweis einer ärztlichen Tätigkeit von mindestens fünf Jahren nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis der Berufsausübung, können zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von drei Jahren ernannt werden; bei Wahrnehmung von Aufgaben eines Oberarztes im Bereich der Medizin erfolgt die Ernennung zum Akademischen Oberrat. Ihnen ist die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung zu übertragen und Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Weiterbildung zu geben. Das Dienstverhältnis kann um drei Jahre verlängert werden. Eine weitere Verlängerung des Dienstverhältnisses oder eine erneute Ernennung zum Akademischen Rat oder **Akademischen Oberrat** im Beamtenverhältnis auf Zeit ist unzulässig. Der Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen.

(5) Vorgesetzter der **Akademischen Mitarbeiter** ist der Leiter der Hochschuleinrichtung, der sie zugeordnet sind, bei ausschließlicher Zuordnung zu einer Fakultät der Dekan. Soweit **Akademische Mitarbeiter** dem Aufgabenbereich eines Hochschullehrers zugewiesen sind, ist dieser weisungsbefugt.

der Hochschule besteht aus den  
1. Hochschullehrern (Professoren und Juniorprofessoren),  
2. Akademischen Mitarbeitern.

Sind Akademische Mitarbeiter korporationsrechtlich zugleich Hochschullehrer, Honorarprofessoren, Privatdozenten oder außerplanmäßige Professoren, ändert dies nicht ihre dienstrechtliche Stellung.

*§ 42 HRG: Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal*

Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschule besteht insbesondere aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern (Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren), den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben. [...]

*§ 53 HRG: Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die Beamtinnen, Beamten und Angestellten, denen wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. In begründeten Fällen kann wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden.

(2) Soweit befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Aufgaben übertragen werden, die auch der Vorbereitung einer Promotion oder der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen förderlich sind, soll ihnen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben ausreichend Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit gegeben werden.

(3) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche

	<p><b>(6) Akademische Mitarbeiter sind ferner die an Akademien der Bildenden Künste und der Hochschule für Gestaltung tätigen Technischen Lehrer, Technischen Oberlehrer, Fachschulräte sowie die ihnen in der Vergütung gleichgestellten angestellten Lehrkräfte an diesen Hochschulen. Ihnen obliegen im Rahmen ihres Faches auch Dienstleistungen in praktisch-technischer Hinsicht bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben und bei der Wartung von Einrichtungsgegenständen und Geräten. Einstellungsvoraussetzung sind hierfür abweichend von Absatz 3 in der Regel die Meisterprüfung sowie gute fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung.</b></p> <p><b>(7) Hauptberuflich tätigen Akademischen Mitarbeitern mit der Verpflichtung zu selbstständigem Unterricht an Musikhochschulen verleiht die Hochschule für die Zeit der Zugehörigkeit zum Lehrkörper die hochschulrechtliche Bezeichnung „Dozent an einer Musikhochschule“. Sie müssen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie gute fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweisen.</b></p> <p><b>(8) Lektoren sind hauptberuflich tätige Akademische Mitarbeiter, die Lehrveranstaltungen, insbesondere in den lebenden Fremdsprachen und zur Landeskunde, durchführen. Sie sollen ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen und eine zu vermittelnde lebende Fremdsprache als Muttersprache sprechen.</b></p>	<p>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen grundsätzlich ein abgeschlossenes Hochschulstudium.</p> <p>(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend.</p> <p><i>§ 56 HRG: Lehrkräfte für besondere Aufgaben</i></p> <p>Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfordert, kann diese hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden.</p>
--	---	---

Begründung:

Aus I. Allgemein: „Mit der Föderalismusreform steht der bisherige Regelungskomplex im Hochschulrahmengesetz über die verschiedenen Personalkategorien, deren Einstellungs Voraussetzungen sowie deren Aufgaben zur Disposition des Landesgesetzgebers. Damit eröffnet sich der Weg für eine Neuordnung von Personalkategorien. Hiervon wird Gebrauch gemacht, indem die Personalkategorien des „wissenschaftlichen Mitarbeiters“ und der „Lehrkraft für besondere Aufgaben“ zu einer einheitlichen Personalkategorie des „Akademischen Mitarbeiters“ zusammengeführt werden. Dessen Aufgaben richten sich künftig nach der Ausgestaltung seiner individuellen Dienstaufgabenbeschreibung. Dies ermöglicht den dringend notwendigen flexiblen Einsatz der Mitglieder dieser Personalkategorie innerhalb der Hochschule. Bisher waren die beiden Personalkategorien des „wissenschaftlichen Mitarbeiters“ und der „Lehrkraft für besondere Aufgaben“ jeweils gesetzlich auf die Erfüllung bestimmter Aufgaben fixiert und konnten nur entweder schwerpunktmäßig für Dienstleistungen außerhalb der Lehre oder schwerpunktmäßig in der Lehre eingesetzt werden. Das erschwerte es den Hochschulen bisher, die Inhaber solcher Stellen je nach anstehenden Aufgaben flexibel und bedarfsgerecht einzusetzen. Mit der einheitlichen Kategorie des „Akademischen Mitarbeiters“ wird künftig ein übergreifender, flexibler Einsatz ermöglicht.“ (Anh.entw. S. 78)

Aus II. Einzelbegründungen: „Der „Akademische Mitarbeiter“ soll die bisherigen Personalkategorien „Wissenschaftlicher Mitarbeiter“ (bisheriger § 52) und „Lehrkraft für besondere Aufgaben“ (bisheriger § 54) ersetzen. Da die beiden bisherigen Kategorien jeweils gesetzlich schwerpunktmäßig auf die Erfüllung bestimmter Aufgaben fixiert waren – wissenschaftliche Mitarbeiter in der Regel auf unselbstständige Dienstleistungen außerhalb der Lehre, Lehrkräfte für besondere Aufgaben in der Regel auf unselbstständige Lehre – war es für die Hochschulen schwierig, Inhaber solcher Stellen je nach den anstehenden Aufgaben flexibel mehr für den einen oder den anderen Bereich einzusetzen. Die einheitliche Kategorie „Akademischer Mitarbeiter“ soll die Aufgabenfelder der beiden bisherigen Kategorien vereinen, so dass ein übergreifender, flexibler Einsatz ermöglicht wird. Da der denkbare Tätigkeitsbereich des Akademischen Mitarbeiters breiter angelegt ist als derjenige der Vorgängerkategorien, sind die konkret-individuellen Dienstaufgaben einschließlich des Umfangs der Lehrverpflichtung vom Fakultätsvorstand in einer Dienstaufgabenbeschreibung festzulegen. Sie steht unter dem Vorbehalt der Überprüfung entsprechend sich wandelnder Bedürfnisse von Forschung und Lehre. Folgeregulungen der Einführung des „Akademischen Mitarbeiters“ finden sich bei der Lehrverpflichtung (vgl. Artikel 7 und 8). Entsprechend dem Schwerpunkt des Einsatzes werden dort abgestufte Lehrverpflichtungen vorgesehen. Die bisher vorhandenen wissenschaftlichen Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden nach Maßgabe des Artikels 19 mit Inkrafttreten des Gesetzes in der Regel der Personalkategorie des Akademischen Mitarbeiters zugeordnet und, soweit sie in einem Beamtenverhältnis stehen, in ein neues Amt übergeleitet.

Das Land Baden-Württemberg macht mit dieser Neuregelung Gebrauch von seinem in Artikel 125 a Abs. 1 des Grundgesetzes (in der seit dem 1. September 2006 geltenden Fassung) vorgesehenen Recht, bisherige Regelungen des Hochschulrahmengesetzes durch Landesrecht zu ersetzen. Der neue § 52 ersetzt in Verbindung mit dem neuen § 44 Abs. 1 (oben Nummer 15) den § 42 Satz 1 HRG, soweit dieser Regelungen zu den wissenschaftlichen Mitarbeitern und Lehrkräften für besondere Aufgaben enthält, sowie die §§ 53 und 56 HRG, die die Rechtsverhältnisse der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben regeln.

Im Einzelnen:

Zu Absatz 1 – Der Begriff der „Dienstleistungen“ ist umfassend zu verstehen. Dieser Begriff beinhaltet auf der Seite der Lehre zum einen die im bisherigen § 52 Abs. 1 Satz 2 beispielhaft genannten Aufgaben der „Vermittlung von Fachwissen, praktischen Fertigkeiten und wissenschaftlicher Methodik“. Zum anderen umfasst er aus dem bisherigen § 54 Abs. 1 Satz 1 die Vermittlung überwiegend technischer oder praktischer Fertigkeiten sowie von Kenntnissen in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden, deren Vermittlung nicht die Fähigkeiten eines Hochschullehrers erfordert. Er geht aber über diese beispielhaften Aufzählungen hinaus und meint jede Form von – unselbstständiger – Lehre oder der Mitwirkung in der Lehre. Dies wird in Satz 2 klargestellt. Dass es sich um unselbstständige Lehre handelt, ergibt sich zum einen aus der in Satz 1 festgelegten Weisungsgebundenheit sowie aus einer Zusammenschau mit Satz 6, nach dem selbstständige Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden können. Die bisherige für wissenschaftliche Mitarbeiter geltende Einschränkung, dass sie nur in der Lehre eingesetzt werden können, „soweit es zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist,“ entfällt, weil größtmögliche Flexibilität des Einsatzes hergestellt werden soll. Hinsichtlich der Dienstleistungen außerhalb der Lehre – insbesondere, aber nicht nur in der Forschung - knüpft die Neuregelung an den schon aus den bisherigen §§ 52 und 54 und den Vorgängervorschriften tradierten Kanon von Aufgaben an; eine Einengung gegenüber der bisherigen Regelung ist nicht bezweckt und würde auch dem Sinn der Neuregelung zuwider laufen.

Die Verwendung des Begriffs „weisungsgebunden“ beinhaltet auch, dass die Hochschule vorsehen kann, dass eine Lehrveranstaltung eines Akademischen Mitarbeiters unter der fachlichen Verantwortung eines Hochschullehrers durchgeführt wird; insofern erübrigte sich die explizite Übernahme der entsprechenden Regelung im bisherigen § 54 Abs. 1 Satz 2.

In Satz 7 wird ein – klagbarer – Anspruch des Akademischen Mitarbeiters auf Erteilung einer Dienstaufgabenbeschreibung, die auch den konkreten Umfang der Lehrverpflichtung festlegt, eingeführt (der Anspruch richtet sich nur auf das Ob, nicht jedoch auf einen bestimmten Inhalt der Dienstaufgabenbeschreibung). Dieser Anspruch steht zum einen in Zusammenhang damit, dass sich die konkrete Lehrverpflichtung nicht mehr unmittelbar aus der Lehrverpflichtungsverordnung ergibt, sondern dort Bandbreiten vorgesehen sind;

zum anderen aber ergänzt er den neuen § 1 Abs. 4 der Lehrverpflichtungsverordnung für Universitäten etc. (LVVO, vgl. Artikel 7), der vorschreibt, dass ein Akademischer Mitarbeiter 25 Lehrveranstaltungsstunden zu erbringen hat, falls die Hochschule keine Lehrverpflichtung in der Dienstaufgabenbeschreibung regelt. Der Akademische Mitarbeiter hat so die Möglichkeit, eine konkrete Entscheidung insbesondere über den Umfang seiner Lehrverpflichtung herbeizuführen.

Absätze 2 und 3 entsprechen im Wesentlichen den Regelungen des bisherigen § 52 Abs. 2 und 3. Nach Absatz 3 ist ein Hochschulabschluss nur „in der Regel“ erforderlich. Danach kann in Ausnahmefällen auch ein Bewerber ohne Hochschulabschluss eingestellt werden. Dies ist insbesondere dort von praktischer Relevanz, wo bisher für Aufgaben, die keine Hochschulausbildung erforderten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben ohne einen solchen Abschluss eingestellt wurden, in der Regel im Angestelltenverhältnis. Dies wird durch die Neuregelung nicht ausgeschlossen. Eine konkrete Ausprägung dieser Regel findet sich im Absatz 6 für bestimmte Personalgruppen. Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass Akademische Mitarbeiter, die als Beamte des höheren Dienstes beschäftigt werden sollen und die Voraussetzungen dafür erfüllen, der neu geschaffenen Laufbahn des Akademischen Rates nach Landesbesoldungsrecht zugeordnet werden. Abordnungen nach Satz 3 dienen in der Regel der Weiterqualifikation; die Erhöhung auf sechs Jahre dient der Angleichung an Absatz 4 und an § 2 Abs. 1 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes.

Absätze 4 und 5 entsprechen der Regelung des bisherigen § 52 Abs. 4 und 5.

Absätze 6 und 7 wurden aufgrund des praktischen Bedürfnisses aus dem mit diesem Gesetz aufzuhebenden § 54 Abs. 2 und 3 übernommen. Vgl. hierzu auch oben die Begründung zu § 10 I sowie Artikel 19 § 1.

Absatz 8 entspricht der Regelung des bisherigen § 54 Abs. 4.“ (Anh.entw. S. 95ff.)

Aus PM MWK: „Die bisherigen Personalkategorien des „Wissenschaftlichen Mitarbeiters“ und der „Lehrkraft für besondere Aufgaben“ werden zur einheitlichen Personalkategorie des „akademischen Mitarbeiters“ zusammengeführt; die Einsatzmöglichkeiten erstrecken sich von der Forschung bis zur Lehre.“

<p><b>§ 54</b> <i>Lehrkräfte für besondere Aufgaben; Lektoren</i></p> <p><b>(1) Hauptberuflich tätige Lehrkräfte für besondere Aufgaben im Beamten- oder Angestelltenverhältnis vermitteln überwiegend technische oder praktische Fertigkeiten sowie Kenntnisse in der Anwendung wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden, deren Vermittlung nicht Fähigkeiten erfordert, die für einen Hochschullehrer vorausgesetzt werden; Entsprechendes gilt für die Erfüllung von Lehraufgaben. Sie führen die Lehrveranstaltungen sowie an Musikhochschulen selbstständigen Unterricht in Neben- und Pflichtfächern unter der fachlichen Verantwortung eines Hochschullehrers durch, soweit ihnen nicht der Vorstand auf Antrag der Fakultät die Aufgabe überträgt, Lehre selbstständig wahrzunehmen und in Forschung und Verwaltung mitzuwirken. Ist hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben die Prüfungsbefugnis übertragen, gehört die Mitwirkung an Prüfungen zu ihren Dienstaufgaben.</b></p> <p><b>(2) Hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben mit der Verpflichtung zu selbstständigem Unterricht an Musikhochschulen verleiht die Hochschule für die Zeit der Zugehörigkeit zum Lehrkörper die Bezeichnung »Dozent an einer Musikhochschule«. Sie müssen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie gute fachbezogene</b></p>	<p><b>§ 54</b> <i>[aufgehoben]</i></p>	<p>Regelungen teilweise übernommen in § 52.</p>
--	--	---

<p>Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweisen.</p> <p><b>(3) Hauptberuflich tätige Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Akademien der Bildenden Künste und der Hochschule für Gestaltung sind insbesondere die Technischen Lehrer, die Fachschulräte sowie die ihnen in der Vergütung gleichgestellten angestellten Lehrkräfte an diesen Hochschulen. Ihnen obliegen im Rahmen ihres Fachs auch Dienstleistungen in praktisch-technischer Hinsicht bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben und bei der Wartung von Einrichtungsgegenständen und Geräten. Einstellungs voraussetzung hierfür sind abweichend von Absatz 1 in der Regel die Meisterprüfung sowie gute fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung.</b></p> <p><b>(4) Lektoren sind hauptberuflich tätige Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Lehrveranstaltungen, insbesondere in den lebenden Fremdsprachen und zur Landeskunde, durchführen. Sie sollen ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen und eine zu vermittelnde lebende Fremdsprache als Muttersprache sprechen. Wird ein Hochschulstudium nachgewiesen, gehören diese Lehrkräfte mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter.</b></p>		
--	--	--

**Begründung:**

Aus II. Einzelbegründungen: „Anpassung an die neue Personalkategorie des Akademischen Mitarbeiters in § 52.“ (Anh.entw. S. 98)

<p>§ 57</p> <p><b><i>Wissenschaftliche Hilfskräfte; studentische Hilfskräfte</i></b></p> <p>Personen mit einem ersten Hochschulabschluss können als wissenschaftliche Hilfskraft eingestellt werden. Als studentische Hilfskraft kann eingestellt werden, wer in einem Studiengang immatrikuliert ist, der zu einem ersten Hochschulabschluss führt; das Arbeitsverhältnis endet spätestens mit der Exmatrikulation. Die Beschäftigung ist bis zur Dauer von vier Jahren zulässig und erfolgt in befristeten Angestelltenverhältnissen mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit der Angestellten im öffentlichen Dienst. Wissenschaftliche sowie</p>	<p>§ 57</p> <p><b><i>Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte; Lehrassistenten</i></b></p> <p>Personen mit einem ersten Hochschulabschluss können als wissenschaftliche Hilfskraft eingestellt werden. Als studentische Hilfskraft kann eingestellt werden, wer in einem Studiengang immatrikuliert ist, der zu einem ersten Hochschulabschluss führt; das Arbeitsverhältnis endet spätestens mit der Exmatrikulation. Die Beschäftigung ist bis zur Dauer von vier Jahren zulässig und erfolgt in befristeten Angestelltenverhältnissen mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit der Angestellten im öffentlichen Dienst. Wissenschaftliche sowie</p>	
---	---	--

<p>studentische Hilfskräfte üben Hilfstätigkeiten für Forschung und Lehre aus und unterstützen Studierende in Tutorien.</p>	<p>studentische Hilfskräfte üben Hilfstätigkeiten für Forschung und Lehre aus und unterstützen Studierende in Tutorien. <b>Wissenschaftlichen Hilfskräften, die ihre Hilfstätigkeiten überwiegend im Bereich der Lehre erfüllen, kann der Fakultätsvorstand die Bezeichnung „Lehrassistent“ verleihen.</b></p>	
---	--	--

**Begründung:**

Aus I. Allgemein: „Mit der Einführung der hochschulrechtlichen Bezeichnung „Lehrassistent“ wird den Hochschulen die Möglichkeit eröffnet, geprüfte wissenschaftliche Hilfskräfte, die schwerpunktmäßig in der Lehre tätig sind, aufzuwerten.“ (Anh.entw. S. 80)

Aus II. Einzelbegründungen: „Ungeprüften und geprüften Hilfskräften obliegen Hilfstätigkeiten in Forschung und Lehre sowie die Unterstützung der Studierenden in Tutorien. Die Hochschulen sollen die Möglichkeit erhalten, (geprüften) wissenschaftlichen Hilfskräften, die diese Tätigkeiten schwerpunktmäßig in der Lehre erbringen, die hochschulrechtliche Bezeichnung „Lehrassistent“ zu verleihen. Die (geprüften) wissenschaftlichen Hilfskräfte sollen mit dieser Bezeichnung zum Beispiel gegenüber den studentischen (also ungeprüften) oder den gar keine Lehrtätigkeit ausübenden Hilfskräften aufgewertet werden.“ (Anh.entw. S. 98f.)

<p>§ 58: Hochschulzugang</p> <p><b>(5) Für das Studium in einem Studiengang, der auf Grund seiner inhaltlichen Gestaltung besondere Anforderungen an die Studierenden stellt, können die Hochschulen neben der Qualifikation nach Absatz 2 den Nachweis der Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang durch ein Eignungsfeststellungsverfahren verlangen.</b> Die Hochschule stellt die <b>Eignung und Motivation</b> anhand von <b>mindestens drei</b> der folgenden <b>Eignungsmerkmale</b> fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,</li> <li>2. die Art einer Berufsausbildung und</li> </ol>	<p><u>Neu gefaßt, Änderungshervorhebungen vom Autor:</u></p> <p>§ 58: Hochschulzugang</p> <p><b>(5) In Studiengängen, die neben der Qualifikation nach Absatz 1 die Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit erfordern, können die Hochschulen die erfolgreiche Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung verlangen.</b> Die Hochschule stellt die <b>fachspezifische Studierfähigkeit</b> anhand von <b>mindestens zwei</b> der folgenden <b>Merkmale</b> fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,</li> <li>2. die Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit,</li> </ol>	<p><u>Verweise:</u></p> <p>§ 58: Hochschulzugang</p> <p>(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind zu dem von ihnen gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn sie die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweisen und keine Immatrikulationshindernisse vorliegen. Andere Personen können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 immatrikuliert werden. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Rechtsvorschriften, nach denen andere Personen Deutschen gleichgestellt sind, bleiben unberührt.</p> <p>(2) Die Qualifikation für ein Hochschulstudium, das zu einem ersten Hochschulabschluss führt, wird durch die allgemeine Hochschulreife nachgewiesen. Personen mit einer Vorbildung, die nur zu einem Studium in einem bestimmten Studiengang berechtigt (fachgebundene</p>
--	---	--

<p>Berufstätigkeit,</p> <p>3. die besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten oder außerschulischen Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,</p> <p>4. das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests oder</p> <p>5. das Ergebnis eines Auswahlgesprächs, in dem <b>Motivation und Eignung</b> für das gewählte Studium und für den angestrebten Beruf festgestellt werden.</p> <p><b>Stellt die Hochschule die Eignung durch Studierfähigkeitstests oder Auswahlgespräche fest, ist abweichend von Satz 2 die Verbindung mit einem weiteren Eignungsmerkmal ausreichend.</b> Führt die Hochschule Studierfähigkeitstests oder Auswahlgespräche durch, kann sie eine Vorauswahl anhand <b>des Ergebnisses einer nach den Sätzen 2 und 3 zulässigen Verbindung der Eignungsmerkmale</b> vornehmen. Die Vorbereitung und die Durchführung <b>des Eignungsfeststellungsverfahrens</b> obliegen einem Ausschuss, der an der jeweiligen Hochschule zu bilden ist. Die Entscheidung über <b>die Eignung</b> trifft der Vorstand der Hochschule auf der Grundlage des vom Ausschuss festgestellten Ergebnisses <b>des Eignungsfeststellungsverfahrens</b>; der Vorstand kann seine Zuständigkeit auf den Vorstand der Fakultät übertragen, welcher der Studiengang hauptsächlich zugeordnet ist. Die Hochschulen regeln die weiteren Einzelheiten <b>des Eignungsfeststellungsverfahrens</b> durch Satzung; in dieser kann auch festgelegt werden, dass der Studierfähigkeitstest nur einmal wiederholt werden darf.</p>	<p>die besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten sowie außerschulischen Leistungen und Qualifikationen, die über die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,</p> <p>3. das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests oder</p> <p>4. das Ergebnis eines Auswahlgesprächs, in dem die <b>Studierfähigkeit</b> für das gewählte Studium und für den angestrebten Beruf festgestellt wird.</p> <p>Führt die Hochschule Studierfähigkeitstests oder Auswahlgespräche durch, kann sie eine Vorauswahl anhand <b>der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, eines Merkmals nach Satz 2 oder einer geeigneten Kombination dieser Vorauswahlkriterien</b> vornehmen. Die Vorbereitung und die Durchführung <b>der Aufnahmeprüfung</b> obliegen einem Ausschuss, der an der jeweiligen Hochschule zu bilden ist. Die Entscheidung über <b>das Vorliegen der fachspezifischen Studierfähigkeit</b> trifft der Vorstand der Hochschule auf der Grundlage des vom Ausschuss festgestellten Ergebnisses <b>der Aufnahmeprüfung</b>; der Vorstand kann seine Zuständigkeit auf den Vorstand der Fakultät übertragen, welcher der Studiengang hauptsächlich zugeordnet ist. Die Hochschulen regeln die weiteren Einzelheiten <b>der Aufnahmeprüfung</b> durch Satzung; in dieser kann auch festgelegt werden, dass der Studierfähigkeitstest nur einmal wiederholt werden darf.</p>	<p>Hochschulreife), können nur für diesen Studiengang zugelassen werden. Die Hochschulreife wird nach den Bestimmungen des Schulgesetzes erworben. Die Qualifikation für das Studium an einer Fachhochschule wird auch erworben durch die Verleihung der Fachhochschulreife nach den Bestimmungen des Schulgesetzes oder den erfolgreichen Abschluss der letzten Klasse einer Fachoberschule.</p> <p>(6) Für das Studium im Fach Sport ist neben der Qualifikation nach Absatz 2 in einer Aufnahmeprüfung die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang nachzuweisen. Die Vorbereitung und die Durchführung der Aufnahmeprüfung obliegen einem Ausschuss, der an der jeweiligen Hochschule zu bilden ist. Das Nähere über die Zusammensetzung des Ausschusses, die Art und das Verfahren der Eignungsfeststellung regeln die Hochschulen durch Satzung.</p> <p><i>§ 27 HRG: Allgemeine Voraussetzungen</i></p> <p>(1) Jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Zugangshindernisse, die in der Person des Studienbewerbers liegen, ohne sich auf die Qualifikation zu beziehen, regelt das Landesrecht.</p> <p>(2) Der Nachweis nach Absatz 1 Satz 1 wird für den Zugang zu einem Studium, das zu dem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führt, grundsätzlich durch den erfolgreichen Abschluß einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung erbracht. In der beruflichen Bildung Qualifizierte können den Nachweis nach näherer Bestimmung des Landesrechts auch auf andere Weise erbringen.</p>
---	--	--

## Begründung:

Aus I. Allgemein: „Im Gesetzentwurf wird von dem Recht nach Artikel 125 a des Grundgesetzes (in der seit dem 1. September 2006 geltenden Fassung) Gebrauch gemacht, im Bereich des Hochschulzugangsrechts, das in die Regelungskompetenz der Länder fällt, bis auf Weiteres fortgeltendes Bundesrecht zu ersetzen. Dies erfolgt in der Weise, dass den Hochschulen künftig die Möglichkeit eröffnet wird, neben der schulischen Hochschulzugangsberechtigung nach § 27 Abs. 2 HRG die fachspezifische Studierfähigkeit durch eine Aufnahmeprüfung festzustellen.

[...]

Die durch das Zustimmungsgesetz zum neuen Staatsvertrag ZVS erforderliche umfangreiche Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes wurde zum Anlass genommen, die Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen weiterzuentwickeln. Ziel ist es, die Hochschulauswahl sowohl in grundständigen als auch in postgradualen Studiengängen aufgrund bisheriger Erfahrungen weiter zu verbessern, um die Hochschulen im Hinblick auf den nationalen und internationalen Wettbewerb um die besten Studierenden weiter zu stärken. Der Gesetzentwurf sieht daher eine Reihe von Änderungen vor, die darauf gerichtet sind, die für die Auswahlentscheidung zur Verfügung stehenden Auswahlmaßstäbe und deren Verwendung in grundständigen und postgradualen Studiengängen zu optimieren, neue Anreize für die Auswahl aufgrund eines Studierfähigkeitstests oder Auswahlgesprächs zu geben und den Hochschulen den im Hinblick auf die unterschiedlichen Studiengänge notwendigen gestalterischen Freiraum zu ermöglichen.“(Anh.entw. S. 80f.)

Aus II. Einzelbegründungen: „Mit der Neuregelung in Absatz 5 Satz 1 wird die Möglichkeit der Durchführung einer Aufnahmeprüfung neben der Qualifikation nach Absatz 1 als Zugangsvoraussetzung eröffnet, durch die die Hochschule die fachspezifische Studierfähigkeit der Bewerber feststellen kann. Der Gesetzgeber macht hiermit von dem Recht nach Artikel 125 a des Grundgesetzes (in der seit dem 1. September 2006 geltenden Fassung) Gebrauch, im Bereich des Hochschulzugangsrechts, das in die Regelungskompetenz der Länder fällt, bis auf Weiteres fortgeltendes Bundesrecht zu ersetzen. Abweichend von § 27 Abs. 2 Satz 1 HRG kann in geeigneten Studiengängen zusätzlich zu dem Nachweis der Qualifikation für das Studium, der durch das Abitur oder eine sonstige Hochschulzugangsberechtigung erbracht wird, die fachspezifische Studierfähigkeit festgestellt werden. Nach § 8 des Schulgesetzes des Landes Baden-Württemberg vermittelt das Gymnasium Schülern eine breite und vertiefte Allgemeinbildung. Neben dieser allgemeinen Studierfähigkeit, die in der Regel durch die Hochschulreife nach § 58 Abs. 2 nachgewiesen wird, können die Hochschulen nunmehr Aufnahmeprüfungen durchführen, um die fachspezifische Studierfähigkeit der Bewerber festzustellen. Die Regelung gilt für Studiengänge, bei denen ein Nachweis der fachspezifischen Studierfähigkeit erforderlich ist, weil die Erfüllung der spezifischen Anforderungen dieses Studiengangs im Nachweis der schulischen Leistungen nicht oder unzureichend abgebildet wird. Die Hochschulen haben sorgfältig darzulegen, ob die zu prüfenden Anforderungen fachspezifischer oder allgemeiner, durch die schulische Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesener Art sind - im letzteren Falle verbietet sich eine Aufnahmeprüfung.

Die Bezeichnung „Aufnahmeprüfung“ wird im Landeshochschulgesetz nunmehr durchgängig für Verfahren verwendet, in denen neben der Qualifikation nach § 58 Abs. 2 als weitere Qualifikation der Nachweis der fachspezifischen Studierfähigkeit festgestellt wird, und schließt damit die Eignungsfeststellungsverfahren nach dem bisherigen § 58 Abs. 5 bis 7 ein. Der Begriff „Eignungsprüfung“ bezeichnet im Landeshochschulgesetz eine die Qualifikation nach Absatz 2 ersetzende Prüfung.

In Absatz 5 Satz 2 wurde die Gruppe der Auswahlmaßstäbe „Art der Berufsausbildung und Berufstätigkeit“ mit der Gruppe der Auswahlmaßstäbe „die besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten sowie außerschulischen Leistungen und Qualifikationen“ zu einer neuen Nummer 2 zusammengefasst. Dies bedeutet, dass die Maßstäbe Berufserfahrung und Berufstätigkeit nur noch in Verbindung mit sonstigen studiengangsrelevanten Vorbildungen, praktischen Erfahrungen, Leistungen und Qualifikationen der Bewerber als Eignungsmerkmale herangezogen werden können. Dies wird sprachlich durch die Verbindungsworte „und“ und „sowie“ deutlich. Als Folgeregelung müssen künftig nicht mehr mindestens drei, sondern mindestens zwei der Merkmale bzw. Merkmalgruppen bei der Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit berücksichtigt werden. Die Vorauswahl kann zur Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit anhand einem oder einer Kombination der Merkmale nach Satz 2 erfolgen. Die Hochschule kann den Kreis der Teilnehmer an dem Studierfähigkeitstest oder dem Gespräch auch anhand der allgemeinen Studierfähigkeit ermitteln und die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zu Grunde legen. Schließlich kann die Hochschule die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung auch mit einem oder mehreren Merkmalen nach Satz 2 kombinieren. Die Vorschrift eröffnet den Hochschulen einen größeren Freiraum bei der Vorauswahl.“ (Anh.entw. S. 99f.)

Aus PM MWK: „Im Hochschulzugangsrecht würden zur Feststellung der studiengangspezifischen Studierfähigkeit Aufnahmeprüfungen zusätzlich zum Abitur zukünftig eine stärkere Rolle spielen, erläuterte Frankenberg.“

<p>§ 58: Hochschulzugang</p> <p>(7) Für das Studium in Studiengängen, die eine besondere künstlerische Begabung voraussetzen, ist neben der Qualifikation nach Absatz 2 in <b>einem Eignungsfeststellungsverfahren die Eignung</b> für den gewählten Studiengang nachzuweisen. Von den Voraussetzungen des Absatzes 2 und von Satz 1 kann bei Bewerbungen für geeignete künstlerische Studiengänge an Kunst- und Fachhochschulen abgesehen werden, wenn diese Person eine besondere künstlerische Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung nachweist. Dies gilt nicht für wissenschaftliche Studiengänge und für Studiengänge, die mit einer Prüfung für ein staatliches Lehramt abschließen. Die Vorbereitung und die Durchführung <b>des Eignungsfeststellungsverfahrens</b> obliegen einem Ausschuss, der an der jeweiligen Hochschule zu bilden ist. Das Nähere über die Zusammensetzung des Ausschusses, die Art und das Verfahren <b>der Eignungsfeststellung</b> regeln die Hochschulen durch Satzung.</p>	<p>§ 58: Hochschulzugang</p> <p>(7) Für das Studium in Studiengängen, die eine besondere künstlerische Begabung voraussetzen, ist neben der Qualifikation nach Absatz 2 in <b>einer Aufnahmeprüfung die Studierfähigkeit</b> für den gewählten Studiengang nachzuweisen. Von den Voraussetzungen des Absatzes 2 und von Satz 1 kann bei Bewerbungen für geeignete künstlerische Studiengänge an Kunst- und Fachhochschulen abgesehen werden, wenn diese Person eine besondere künstlerische Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung nachweist (<b>Begabtenprüfung</b>). Dies gilt nicht für wissenschaftliche Studiengänge und für Studiengänge, die mit einer Prüfung für ein staatliches Lehramt abschließen. Die Vorbereitung und die Durchführung <b>der Aufnahmeprüfung und der Begabtenprüfung</b> obliegen einem Ausschuss, der an der jeweiligen Hochschule zu bilden ist. Das Nähere über die Zusammensetzung des Ausschusses, die Art und das Verfahren <b>der Aufnahmeprüfung und der Begabtenprüfung</b> regeln die Hochschulen durch Satzung.</p>	<p>Zur Aufnahmeprüfung siehe § 58 Abs. 5.</p>
--	--	---

**Begründung:**

Aus II. Einzelbegründungen: „Für die Ausgestaltung der künstlerischen Begabtenprüfung nach Satz 2 erhalten die Hochschulen in Satz 5 das Satzungsrecht. Da die bisherigen Rechtsverordnungen des Wissenschaftsministeriums über die Begabtenprüfung Kunst und über die Begabtenprüfung Musik gemäß Artikel 17 Nr. 2 aufgehoben werden, müssen die Hochschulen gemäß Artikel 19 § 5 bis 31. Dezember 2007 entsprechende Satzungen erlassen. Für die Prüfung nach Satz 2 wurde die Begrifflichkeit „Begabtenprüfung“ beibehalten, da sie sowohl eine die Qualifikation nach § 58 Abs. 2 ersetzende Wirkung hat als auch darüber hinaus der Feststellung der künstlerischen Begabung dient.“ (Anh.entw. S. 100f.)

<p>§ 59: Hochschulzugang für Berufstätige</p> <p>(4) Erzieher, Heilpädagogen, Arbeitserzieher,</p>	<p>§ 59: Hochschulzugang für Berufstätige</p> <p>(4) Erzieher, Heilpädagogen, Arbeitserzieher,</p>	
--	--	--

<p>Heilerziehungspfleger sowie Erzieher der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung, jeweils mit einer staatlichen Anerkennung und mit einer mindestens dreijährigen einschlägigen Berufserfahrung, können die Qualifikation für das Studium in den Studiengängen der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik oder der Heilpädagogik an einer Fachhochschule auch durch das Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung erwerben; Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung, Krankenpfleger, Kinderkrankenpfleger sowie Entbindungspfleger und Hebammen, jeweils mit mittlerem Bildungsabschluss und einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung sowie mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung im jeweiligen Berufsfeld, können die Qualifikation für ein Studium in pflegewissenschaftlichen Studiengängen durch Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung erwerben. Die Prüfung soll an die berufliche Qualifikation und Erfahrung des Bewerbers anknüpfen. <b>Das Wissenschaftsministerium regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kultusministerium</b> die Zulassungsvoraussetzungen, die Anforderungen in der Prüfung, die Art und den Umfang der Prüfungsleistungen, das Prüfungsverfahren sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften. Das Bestehen der Eignungsprüfung gilt als gleichwertiger Bildungsstand nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LBG.</p>	<p>Heilerziehungspfleger sowie Erzieher der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung, jeweils mit einer staatlichen Anerkennung und mit einer mindestens dreijährigen einschlägigen Berufserfahrung, können die Qualifikation für das Studium in den Studiengängen der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik oder der Heilpädagogik an einer Fachhochschule auch durch das Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung erwerben; Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung, Krankenpfleger, Kinderkrankenpfleger sowie Entbindungspfleger und Hebammen, jeweils mit mittlerem Bildungsabschluss und einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung sowie mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung im jeweiligen Berufsfeld, können die Qualifikation für ein Studium in pflegewissenschaftlichen Studiengängen durch Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung erwerben. Die Prüfung soll an die berufliche Qualifikation und Erfahrung des Bewerbers anknüpfen. <b>Die Fachhochschulen regeln durch Satzung</b> die Zulassungsvoraussetzungen, die Anforderungen in der Prüfung, die Art und den Umfang der Prüfungsleistungen, das Prüfungsverfahren sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften. Das Bestehen der Eignungsprüfung gilt als gleichwertiger Bildungsstand nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LBG.</p>	
---	---	--

#### Begründung:

Aus II. Einzelbegründungen: „Mit der Änderung in § 59 Abs. 4 Satz 3 erhalten die Fachhochschulen das Satzungsrecht zur Regelung der Ausgestaltung und Durchführung der Eignungsprüfung für den Zugang Berufstätiger zu den Sozial- und Pflegestudiengängen an Fachhochschulen.“ (Anh.entw. S. 101)

<p>§ 63: Ausführungsbestimmungen</p> <p>(2) Die Hochschulen erlassen die erforderlichen Bestimmungen über die Zulassung, die Immatrikulation, die Beurlaubung und die Exmatrikulation einschließlich der Fristen und Ausschlussfristen. Die Satzungen haben Regelungen zu treffen, in welchen Fällen, in denen durch Rechtsvorschrift Schriftform angeordnet ist, diese durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder durch elektronische Form ersetzt werden kann.</p>	<p>§ 63: Ausführungsbestimmungen</p> <p>(2) Die Hochschulen erlassen die erforderlichen Bestimmungen über die Zulassung, die Immatrikulation, die Beurlaubung und die Exmatrikulation einschließlich der Fristen und Ausschlussfristen. Die Satzungen haben Regelungen zu treffen, in welchen Fällen, in denen durch Rechtsvorschrift Schriftform angeordnet ist, diese durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder durch elektronische Form ersetzt werden kann. <b>Durch Satzung kann auch die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung vorgesehen werden; in diesem Fall sind in der Satzung Ausnahmeregelungen für Härtefälle zu treffen.</b></p>	
---	--	--

#### Begründung:

Aus II. Einzelbegründungen: „Die Regelung enthält eine Rechtsgrundlage für die verpflichtende elektronische Antragstellung. Sie ermöglicht es den Hochschulen, zum Beispiel der Studienbewerbung, für die in der Regel Schriftform vorgeschrieben ist, eine verpflichtende Antragstellung online vorzuschalten. Die Antragstellung online entlastet die Hochschulen und dient der Beschleunigung des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens. Die Teilnahme an einem solchen Verfahren ist für die Bewerber möglich und zumutbar. Erfahrungen zeigen, dass Studienbewerber grundsätzlich die Möglichkeit des Zugangs zu einem Internetanschluss haben und diesen auch nutzen, sei es über den eigenen PC, sei es über öffentliche Einrichtungen wie Schulen, Hochschulen oder die Berufsinformationszentren der Arbeitsämter. Um auszuschließen, dass kein Bewerber von der Verwirklichung seines grundrechtsgeschützten Anspruchs auf Zugang zum Studium ausgeschlossen oder bei der Grundrechtsausübung unzumutbar behindert wird, haben die Hochschulen zur Vermeidung unbilliger Härten eine Härtefallklausel in die Satzung aufzunehmen. Die Vorschrift geht, soweit sie von § 3 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes abweicht, als spezialgesetzliche Regelung vor.“ (Anh.entw. S. 101)

#### Redaktionelle und Folgeänderungen:

<p>§ 11: Personalverwaltung</p> <p>(4) Wissenschaftliche und sonstige Mitarbeiter, die Aufgaben im Universitätsklinikum erfüllen sollen, werden im Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum eingestellt.</p>	<p>§ 11: Personalverwaltung</p> <p>(4) <b>Akademische</b> und sonstige Mitarbeiter, die Aufgaben im Universitätsklinikum erfüllen sollen, werden im Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum eingestellt.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen. Zum akademischen Mitarbeiter siehe § 52.</p>
---	--	---

<p>§ 19: Senat</p> <p>(1) Der Senat entscheidet in Angelegenheiten von Forschung, Kunstausübung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Studium und Weiterbildung, soweit diese nicht durch Gesetz einem anderen zentralen Organ oder den Fakultäten zugewiesen sind. Der Senat ist insbesondere zuständig für die</p> <p>[...]</p> <p>10. Beschlussfassung über Satzungen, insbesondere für die Verwaltung und Benutzung der Hochschuleinrichtungen einschließlich Gebühren, für die Wahlen sowie über die <b>Eignungsfeststellung</b>, Studienjahreinteilung, Zulassung, Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation von Studierenden,</p> <p>[...]</p>	<p>§ 19: Senat</p> <p>(1) Der Senat entscheidet in Angelegenheiten von Forschung, Kunstausübung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Studium und Weiterbildung, soweit diese nicht durch Gesetz einem anderen zentralen Organ oder den Fakultäten zugewiesen sind. Der Senat ist insbesondere zuständig für die</p> <p>[...]</p> <p>10. Beschlussfassung über Satzungen, insbesondere für die Verwaltung und Benutzung der Hochschuleinrichtungen einschließlich Gebühren, für die Wahlen sowie über die <b>Aufnahmeprüfung</b>, Studienjahreinteilung, Zulassung, Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation von Studierenden,</p> <p>[...]</p>	<p>Redaktionelle Änderungen. Zur Aufnahmeprüfung siehe § 58 Abs. 5.</p>
---	--	---

<p>§ 22: Fakultät</p> <p>(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand über die Zugehörigkeit zu einer Fakultät. Hochschullehrer können in anderen Fakultäten durch Kooptation Mitglied werden. Ein kooptiertes Mitglied kann nicht zum Dekan bestellt werden. <b>Wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben</b> sowie sonstige Mitarbeiter können nur einer Fakultät angehören.</p>	<p>§ 22: Fakultät</p> <p>(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand über die Zugehörigkeit zu einer Fakultät. Hochschullehrer können in anderen Fakultäten durch Kooptation Mitglied werden. Ein kooptiertes Mitglied kann nicht zum Dekan bestellt werden. <b>Akademische Mitarbeiter</b> und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie sonstige Mitarbeiter können nur einer Fakultät angehören.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen. Zum akademischen Mitarbeiter siehe § 52.</p>
--	--	---

<p>§ 24: Dekan</p> <p>(2) Der Dekan wirkt unbeschadet der Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden darauf hin, dass die Hochschullehrer sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen und die Angehörigen der Fakultät, die wissenschaftlichen Einrichtungen und die Betriebseinrichtungen der Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können; ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu, das insbesondere sicherstellt, dass die vom Fakultätsrat beschlossenen Empfehlungen der Studienkommission umgesetzt werden; er berichtet darüber regelmäßig dem Vorstand. Er führt die Dienstaufsicht über die in der Fakultät tätigen <b>wissenschaftlichen Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach § 54</b> sowie über die sonstigen Mitarbeiter.</p>	<p>§ 24: Dekan</p> <p>(2) Der Dekan wirkt unbeschadet der Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden darauf hin, dass die Hochschullehrer sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen und die Angehörigen der Fakultät, die wissenschaftlichen Einrichtungen und die Betriebseinrichtungen der Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können; ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu, das insbesondere sicherstellt, dass die vom Fakultätsrat beschlossenen Empfehlungen der Studienkommission umgesetzt werden; er berichtet darüber regelmäßig dem Vorstand. Er führt die Dienstaufsicht über die in der Fakultät tätigen <b>akademischen Mitarbeiter nach § 52</b> sowie über die sonstigen Mitarbeiter.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen. Zum akademischen Mitarbeiter siehe § 52.</p>
--	--	---

<p>§ 25: Fakultätsrat</p> <p>(2) Dem Fakultätsrat gehören an</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. kraft Amtes <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Mitglieder des Fakultätsvorstands,</li> <li>b) nach Maßgabe der Grundordnung bis zu fünf Leiter von wissenschaftlichen Einrichtungen, die der Fakultät zugeordnet sind,</li> </ol> </li> <li>2. auf Grund von Wahlen höchstens 16 stimmberechtigte Mitglieder, die nach Gruppen direkt gewählt werden, davon 30 Prozent, mindestens aber drei Studierende; das Nähere regelt die Grundordnung.</li> </ol>	<p>§ 25: Fakultätsrat</p> <p>(2) Dem Fakultätsrat gehören an</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. kraft Amtes <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Mitglieder des Fakultätsvorstands,</li> <li>b) nach Maßgabe der Grundordnung bis zu fünf Leiter von wissenschaftlichen Einrichtungen, die der Fakultät zugeordnet sind,</li> </ol> </li> <li>2. auf Grund von Wahlen höchstens 16 stimmberechtigte Mitglieder, die nach Gruppen direkt gewählt werden, davon 30 Prozent, mindestens aber drei Studierende; das Nähere regelt die Grundordnung.</li> </ol>	<p>Redaktionelle Änderungen. Zum Hochschullehrer siehe § 50.</p>
--	--	--

<p>Die nichtstudentischen Mitglieder haben die gleiche Amtszeit, wie sie nach § 24 Abs. 3 für den Dekan festgelegt ist. Die hauptberuflichen <b>Professoren</b> der Fakultät können an den Sitzungen des Fakultätsrats beratend teilnehmen.</p> <p>(3) Die Grundordnung kann vorsehen, dass abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und Nummer 2 sowie Satz 3 einem Fakultätsrat alle hauptberuflichen <b>Professoren</b> der Fakultät ohne Wahl und mindestens sechs Studierende angehören; die anderen Gruppen sind angemessen zu berücksichtigen (Großer Fakultätsrat).</p>	<p>Die nichtstudentischen Mitglieder haben die gleiche Amtszeit, wie sie nach § 24 Abs. 3 für den Dekan festgelegt ist. Die hauptberuflichen <b>Hochschullehrer</b> der Fakultät können an den Sitzungen des Fakultätsrats beratend teilnehmen.</p> <p>(3) Die Grundordnung kann vorsehen, dass abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und Nummer 2 sowie Satz 3 einem Fakultätsrat alle hauptberuflichen <b>Hochschullehrer</b> der Fakultät ohne Wahl und mindestens sechs Studierende angehören; die anderen Gruppen sind angemessen zu berücksichtigen (Großer Fakultätsrat).</p>	
---	---	--

<p>§ 25: Fakultätsrat</p> <p>(5) Abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 gehören dem Fakultätsrat auf Grund von Wahlen 23 stimmberechtigte Mitglieder an, davon</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zwölf hauptberufliche Professoren der Universität, von denen mindestens sechs Abteilungsleiter sein müssen; jeweils mindestens zwei Professoren müssen einem operativen und einem konservativen sowie einer einem klinisch-theoretischen und einem nichtklinischen Fach sowie der Zahnmedizin angehören, die zugleich Abteilungsleiter sein können,</li> <li>2. vier Vertreter der <b>wissenschaftlichen Mitarbeiter</b>,</li> <li>3. ein sonstiger Mitarbeiter,</li> <li>4. sechs Studierende.</li> </ol>	<p>§ 25: Fakultätsrat</p> <p>(5) Abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 gehören dem Fakultätsrat auf Grund von Wahlen 23 stimmberechtigte Mitglieder an, davon</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zwölf hauptberufliche Professoren der Universität, von denen mindestens sechs Abteilungsleiter sein müssen; jeweils mindestens zwei Professoren müssen einem operativen und einem konservativen sowie einer einem klinisch-theoretischen und einem nichtklinischen Fach sowie der Zahnmedizin angehören, die zugleich Abteilungsleiter sein können,</li> <li>2. vier Vertreter der <b>Akademischen Mitarbeiter</b>,</li> <li>3. ein sonstiger Mitarbeiter,</li> <li>4. sechs Studierende.</li> </ol>	<p>Redaktionelle Änderungen. Zum Akademischen Mitarbeiter siehe § 52.</p>
--	--	---

<p>§ 30: Studiengänge</p> <p>(4) Die Zustimmung zur Einrichtung oder Änderung von Studiengängen kann das Wissenschaftsministerium von der Durchführung <b>eines Eignungsfeststellungsverfahrens</b> nach § 58 Abs. 5 abhängig machen.</p>	<p>§ 30: Studiengänge</p> <p>(4) Die Zustimmung zur Einrichtung oder Änderung von Studiengängen kann das Wissenschaftsministerium von der Durchführung <b>einer Aufnahmeprüfung</b> nach § 58 Abs. 5 abhängig machen.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen. Zur Aufnahmeprüfung siehe § 58 Abs. 5.</p>
---	---	---

<p>§ 39: Habilitation; außerplanmäßige Professur</p> <p>(3) Auf Grund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet verliehen. Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung »Privatdozent« oder »Privatdozentin« verbunden, wenn diese in ihrem Fachgebiet Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden abhalten; die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden. Die Verleihung der Lehrbefugnis begründet kein Beamten- oder Arbeitsverhältnis und keine Anwartschaft auf Ernennung zum Hochschullehrer oder zur Einstellung als <b>wissenschaftlicher Mitarbeiter</b>.</p>	<p>§ 39: Habilitation; außerplanmäßige Professur</p> <p>(3) Auf Grund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet verliehen. Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung »Privatdozent« oder »Privatdozentin« verbunden, wenn diese in ihrem Fachgebiet Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden abhalten; die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden. Die Verleihung der Lehrbefugnis begründet kein Beamten- oder Arbeitsverhältnis und keine Anwartschaft auf Ernennung zum Hochschullehrer oder zur Einstellung als <b>Akademischer Mitarbeiter</b>.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen. Zum akademischen Mitarbeiter siehe § 52.</p>
--	--	---

<p>§ 45: Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften</p> <p>(1) Auf beamtete Hochschullehrer, <b>wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben</b> finden die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>§ 45: Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften</p> <p>(1) Auf beamtete Hochschullehrer, <b>Akademische Mitarbeiter</b> finden die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen (Anpassung an Arbeitszeit- und Beurlaubungsverordnung, redaktionelles versehen in Abs. 6 Satz 2 Nr. 1). Zum Akademischem Mitarbeiter siehe § 52.</p> <p><u>Verweise:</u></p> <p>§ 4: Chancengleichheit von Frauen und Männern; Gleichstellungsbeauftragte</p>
---	---	---

[...]

(6) Soweit Hochschullehrer oder **wissenschaftliche Mitarbeiter** Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag des Beamten aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für eine Verlängerung sind:

1. Beurlaubung nach §§ 153b **und** 153d LBG,
2. Beurlaubung nach anderen landesrechtlichen Vorschriften zur Ausübung eines mit dem Amt zu vereinbarenden Mandats,
3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
4. Grundwehr- und Zivildienst oder
5. **Elternzeit im Sinne von § 99 Nr. 2 LBG oder Beschäftigungsverbot nach §§ 1 bis 3 der Mutterschutzverordnung** in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist.

Satz 1 gilt entsprechend im Falle einer

1. Teilzeitbeschäftigung nach §§ 153e bis 153h LBG,
2. Ermäßigung der Arbeitszeit im Sinne von Satz 2 Nr. 2 oder
3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 4 Abs.1,

wenn die Verringerung der Arbeitszeit mindestens

[...]

(6) Soweit Hochschullehrer oder **Akademische Mitarbeiter** Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag des Beamten aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für eine Verlängerung sind:

1. Beurlaubung nach §§ 153b **bis** 153d LBG,
2. Beurlaubung nach anderen landesrechtlichen Vorschriften zur Ausübung eines mit dem Amt zu vereinbarenden Mandats,
3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
4. Grundwehr- und Zivildienst oder
5. **Beschäftigungsverbote nach dem 4. Abschnitt der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung sowie Elternzeit nach dem 5. Abschnitt der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung** in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist.

Satz 1 gilt entsprechend im Falle einer

1. Teilzeitbeschäftigung nach §§ 153e bis 153h LBG,
2. Ermäßigung der Arbeitszeit im Sinne von Satz 2 Nr. 2 oder
3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 4 Abs.1,

wenn die Verringerung der Arbeitszeit mindestens

(1) Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung aller Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und berücksichtigen diese als durchgängiges Leitprinzip; sie wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Die Hochschulen stellen jeweils für fünf Jahre Gleichstellungspläne für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal auf, die Ziel- und Zeitvorgaben enthalten. Sie berichten regelmäßig über deren Umsetzung und Ergebnisse.

<p>ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung, Freistellung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 2 Nr.1 bis 3 und des Satzes 3 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Satz 2 Nr.1 bis 4 und Satz 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 5 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Sätze 5 und 6 gelten nicht für <b>wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter</b>.</p>	<p>ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung, Freistellung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 2 Nr.1 bis 3 und des Satzes 3 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Satz 2 Nr.1 bis 4 und Satz 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 5 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Sätze 5 und 6 gelten nicht für <b>Akademische Mitarbeiter</b>.</p>	
--	--	--

<p>§ 50: <b>Professoren</b> auf Zeit (3) Beamten des Landes Baden-Württemberg, die <b>auf eine Zeitprofessur berufen</b> werden sollen, kann für diesen Zeitraum Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge gewährt werden; § 153d Satz 1 und 2 LBG gilt entsprechend. Das bisherige Beamtenverhältnis bleibt bestehen. Während des Dienstverhältnisses als <b>Professor</b> auf Zeit ruhen die Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Beamtenverhältnis.</p>	<p>§ 50: <b>Hochschullehrer</b> auf Zeit (3) Beamten des Landes Baden-Württemberg, die <b>als Hochschullehrer zeitlich befristet beschäftigt</b> werden sollen, kann für diesen Zeitraum Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge gewährt werden; § 153d Satz 1 und 2 LBG gilt entsprechend. Das bisherige Beamtenverhältnis bleibt bestehen. Während des Dienstverhältnisses als <b>Hochschullehrer</b> auf Zeit ruhen die Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Beamtenverhältnis.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen.</p>
---	---	----------------------------------

<p>§ 51: Juniorprofessur (3) Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als <b>wissenschaftlicher Mitarbeiter</b> erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen haben. Verlängerungen nach §</p>	<p>§ 51: Juniorprofessur (3) Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als <b>Akademischer Mitarbeiter</b> erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen haben. Verlängerungen nach §</p>	<p>Redaktionelle Änderungen. Zum Akademischen Mitarbeiter siehe § 52.</p>
--	--	---

<p>57b Abs. 4 Satz 1 Nr.1 und 3 bis 5 HRG bleiben hierbei außer Betracht. § 57b Abs. 2 Satz 1 HRG gilt entsprechend.</p>	<p>57b Abs. 4 Satz 1 Nr.1 und 3 bis 5 HRG bleiben hierbei außer Betracht. § 57b Abs. 2 Satz 1 HRG gilt entsprechend.</p>	
--	--	--

<p>§ 53: Personal mit Aufgaben im Universitätsklinikum (2) Hauptberuflich an einer Universität oder einem Universitätsklinikum tätige Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die keine Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer sind, gehören dienst- und mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der <b>wissenschaftlichen Mitarbeiter</b>, wenn sie zugleich Aufgaben in Forschung und Lehre zu erfüllen haben.</p>	<p>§ 53: Personal mit Aufgaben im Universitätsklinikum (2) Hauptberuflich an einer Universität oder einem Universitätsklinikum tätige Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die keine Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer sind, gehören dienst- und mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der <b>Akademischen Mitarbeiter</b>, wenn sie zugleich Aufgaben in Forschung und Lehre zu erfüllen haben.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen. Zum Akademischen Mitarbeiter siehe § 52.</p>
---	---	---

<p>§ 58: Hochschulzugang (6) Für das Studium im Fach Sport ist neben der Qualifikation nach Absatz 2 in <b>einem Eignungsfeststellungsverfahren die sportliche Eignung und Motivation</b> für den gewählten Studiengang nachzuweisen. Die Vorbereitung und die Durchführung <b>des Eignungsfeststellungsverfahrens</b> obliegen einem Ausschuss, der an der jeweiligen Hochschule zu bilden ist. Das Nähere über die Zusammensetzung des Ausschusses, die Art und das Verfahren der Eignungsfeststellung regeln die Hochschulen durch Satzung.</p>	<p>§ 58: Hochschulzugang (6) Für das Studium im Fach Sport ist neben der Qualifikation nach Absatz 2 in <b>einer Aufnahmeprüfung die Studierfähigkeit</b> für den gewählten Studiengang nachzuweisen. Die Vorbereitung und die Durchführung <b>der Aufnahmeprüfung</b> obliegen einem Ausschuss, der an der jeweiligen Hochschule zu bilden ist. Das Nähere über die Zusammensetzung des Ausschusses, die Art und das Verfahren der Eignungsfeststellung regeln die Hochschulen durch Satzung.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen zu § 58 Abs. 5.</p>
--	--	---